

Gedenkfeier zum Volkstrauertag am 14. November 2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

vor dem Mahnmal auf dem Aulendorfer Friedhof am Riedweg findet am Sonntag, 14. November 2021 um **11.15 Uhr** die Gedenkfeier zum Volkstrauertag statt.

Die Stadt Aulendorf gedenkt mit den beiden Kirchengemeinden, den Vereinen und Schülern des Gymnasiums Aulendorf an die Opfer der beiden Weltkriege. Die Gedenkfeier ist gleichzeitig Mahnung den Frieden in der Welt zu bewahren. Musikalisch wird die Feierlichkeit von der Stadtkapelle Aulendorf umrahmt. Die Freiwillige Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden bei der Totenehrung ebenfalls mitwirken.

Im Rahmen des Volkstrauertages erinnern wir uns ebenfalls an das 20-jährige Jubiläum der Einweihung der Gedenkstätte. Einzig dem großen Engagement der Aulendorfer Bürgerinnen und Bürger ist das Mahnmal zu verdanken.

Es gelten die aktuellen Regelungen der Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg.

Ich lade Sie herzlich zu dieser Gedenkfeier am Volkstrauertag ein.

Aufgrund der örtlichen Situation findet in Zollenreute durch Ortsvorsteher Stephan Wülfrath beim Kriegerdenkmal eine stille Kranzniederlegung statt.

Matthias Burth
Bürgermeister



Impressum: „aulendorf aktuell“

Herausgeber: Stadtverwaltung Aulendorf, Hauptstraße 35, Schloss, Fax: 07525/934-103, Internet: www.aulendorf.de
Verantwortlich im Sinne des Presserechts: BM Burth, Rathaus, Schloss, Tel. 07525/934-100, **Abonnement:** € 19,50 (jährlich),
Auflage: 1.850 Exemplare, **Anzeigenpreise:** 1-sp./45 mm, s/w = € 0,50 / farbig = € 0,70 **Kündigung:** jeweils zum Rechnungsjahr: 1. April
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Druckerei Marquart GmbH, Saulgauer Straße 3, 88326 Aulendorf, Tel. 07525/522
Anzeigenannahme, Abonnenten Druck u. Verlag: Druckerei Marquart GmbH, Fax 07525/547, aulendorf-aktuell@druckerei-marquart.de

Redaktions- & Anzeigenschluss

Montag, 15. November 2021, 11.00 Uhr

Redaktionelle Beiträge an aulendorf-aktuell@aulendorf.de, Telefon 07525/934-107

Anzeigen bitte direkt an die Druckerei! aulendorf-aktuell@druckerei-marquart.de

Redaktionelle Textbeiträge bitte in Textformat (z.B. word.docx) senden und Bilder als separaten Anhang (z.B. jpg-Datei) anhängen.

Bitte beachten Sie, dass zu spät eingehende Beiträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

Öffentliche Sitzungen

Mittwoch, 17. November 2021
VA, Ratssaal

Montag, 22. November 2021
GR, Stadthalle

Apothekennotdienst an den Wochenenden/Feiertagen

Samstag, 13. November 2021
(Sa. 08.30 Uhr bis So. 08.30 Uhr)
Apothek Selbherr, Bad Saulgau,
Werderstr. 6, Tel. 07581/8799

Sonntag, 14. November 2021
(So. 08.30 Uhr bis Mo. 08.30 Uhr)
Achtal-Apothek Baienfurt,
Ravensburger Str. 6, Tel. 0751/5069440

Alle Apotheken-Notdienste in Ihrer Nähe erfahren Sie unter Tel. 0800/0022833 oder unter www.lak-bw.notdienst-portal.de

Alarmierung bei Notfällen

Polizei Aulendorf/Altshausen	07584/92170
nach 20.00 Uhr	0751/8036666
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
Notruf (Überfall, Verkehrsunfall)	110
Krankentransport, Erste Hilfe,	
Feuer, Rettungsdienst	112
Wasserversorgung Stadt während	
und außerhalb der Dienststunden	911185
Wasserversorgung für Blönried,	
Tannhausen und Zollenreute	
während der Dienststunden	07524/400240
nach Dienstschluss: Bereitsch.	0171/4209386
Deutsche Telekom	0800/3301000
EnBW/Strom	0800/3629477
Thüga Energienetze GmbH	0800/7750001
Todesfälle	934105
nach Dienstschluss:	8437

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Vitahotel“ / Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat am 18.10.2021 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 74 Landesbauordnung (LBO) die Aufstellung des Bebauungsplans ‚Vitahotel‘ mit Örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 577/5, 577/9, 577/11 und 577/12 der Gemarkung Aulendorf. Das Plangebiet ergibt sich aus dem abgebildeten Lageplan, hat eine Größe von 4965 qm und wird im Südosten und im Südwesten von der Ebisweiler Straße begrenzt.



Der Beschluss des Gemeinderats zur Aufstellung des Bebauungsplans ‚Vitahotel‘ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziel und Zwecke der Planung

Nach der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ‚Ebisweiler Straße‘ im Jahr 2015 und der geplanten Änderung des Geltungsbereiches des östlich angrenzenden Bebauungsplans ‚Hofgarten‘ liegt das bestehende Hotel außerhalb eines Bebauungsplans. Die Bebaubarkeit der Grundstücke und eventuelle Nutzungsänderungen richten sich dann nach § 34 BauGB. Danach sind innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile solche Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, wenn die Erschließung gesichert ist. Die bauliche Entwicklung ist durch ausschließliche Anwendung des § 34 BauGB für die Gemeinde nur sehr begrenzt steuerbar.

Um die planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten zu erhöhen und gegenüber den Grundstückseigentümern und der Nachbarschaft eine ausreichende Planungssicherheit herzustellen, stellt die Stadt Aulendorf für das Plangebiet einen Bebauungsplan auf.

Die bestehende Nutzung als Hotel und Gastronomiebetrieb soll gestärkt werden. Im Bebauungsplan soll weiterhin die Erschließung und der erforderliche Stellplatznachweis gesichert werden. Der Bebauungsplan berücksichtigt dabei auch die wirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden und die erforderliche Eingrünung der Gebäude. Der Bebauungsplan soll unter anderem Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zur Höhe, Bauweise und Stellung baulicher Anlagen sowie Festsetzungen zur Grünordnung enthalten. Des Weiteren werden örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen erlassen. Stadt Aulendorf, den 12.11.2021
Matthias Burth, Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung Bebauungsplan „Hofgarten“ – 4. Änderung

Öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat am 18.10.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans ‚Hofgarten‘ – 4. Änderung (bestehend aus dem Lageplan mit geändertem Geltungsbereich mit Begründung jeweils in der Fassung vom 03.05.2021 (ergänzt am 01.06.2021) gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 7 LBO durchzuführen.

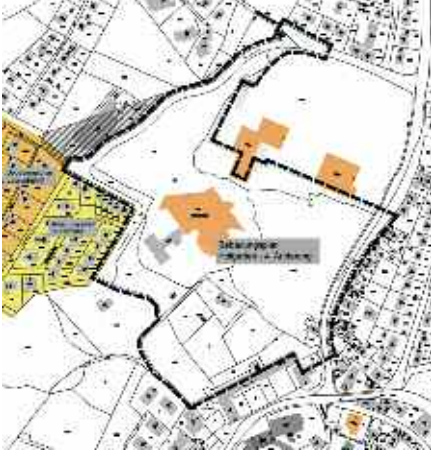
Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Belange von Natur und Landschaft werden berücksichtigt.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Aulendorf. Es enthält neben dem Thermalbad das Schulzentrum Aulendorf und den Hofgarten. Das Gebiet reicht im Osten bis zur Schussenrieder Straße und im Westen bis zur Ebisweiler Straße. Es wird im Norden von der Schützenhausstraße begrenzt. Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke mit den folgenden Flurstücksnummern:

4, 4/1 (Anl), 4/2 (Anl), 4/3 (Anl), 218, 577/6, 577/10, 798/4 (Anl), 798/6 (Anl), 802 (Am lan-

gen Weg) und 824/1 (Anl), 824/6 sowie die Teilflurstücke Nr. 4/4, 4/5 (Anl), 4/7, 4/8, 95/1, 213, 224, 224/1, 235/1 (Weg), 235/2, 481 (Schussenrieder Str), 561 (Schützenhausstraße), 577/4, 798 (Ebisweilerstr), 817/3 (Weg), 818/1 und 821 (Hofgartenstr), 824/6, 577/1.

Die Fläche der Teiländerung beträgt ca. 9,00 ha. Die Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem abgebildeten Lageplan



Ziel und Zwecke der Planung

- Anpassung des Geltungsbereichs an benachbarte Bebauungspläne
- Herausnahme des Bereiches Vitahotel am nordwestlichen Rand des Plangebietes.
- Mit der Neuabgrenzung bleiben alle planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans ‚Hofgarten‘ – in Kraft getreten am 04.12.1992 erhalten. Die örtlichen Bauvorschriften ‚Hofgarten – 3. Änderung‘ in Kraft getreten am 02.06.2017 behalten ihre Gültigkeit. Es entstehen keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus Lageplan, textlichen Festsetzungen mit Begründung wird in der Zeit vom 22.11.2021 bis 03.01.2022 im Rathaus der Stadt Aulendorf, Hauptstraße 35, Zimmer 805 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen sind ab dem 12.11.2021 unter <https://www.aulendorf.de/stadt/lebens-wohnen/wohnen-bauen/bauleitplanung> abrufbar.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Es können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Aulendorf schriftlich oder elektronisch eingereicht oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Aulendorf, den 12.11.2021

Matthias Burth, Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung Bebauungsplan „Laurenbühl“ – 1. Änderung‘

Öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat am 18.10.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans ‚Laurenbühl‘ – 1. Änderung (bestehend aus dem Lageplan und den textlichen Festsetzungen mit Begründung (jeweils in der Fassung vom 03.05.2021) gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Aulendorf. Das Gebiet liegt südlich der Ebisweiler Straße und wird von der ‚Laurenbühlstraße‘ im Westen und von der Straße ‚Am langen Hag‘ im Osten begrenzt.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke mit den folgenden Flurstücksnummern:

799 (Laubenbühlstraße), 801 Vochezer Straße, 822, 822/1, 822/2, 822/3, 822/4, 822/5, 822/6, 822/7, 822/8, 822/9, 822/10, 822/11, 822/12, 822/13, 822/14, 822/15, 822/16, 822/17, 822/18, 822/19, 822/20, 822/21 (Anl), 822/22 sowie 822/23. Auf allen Grundstücken wurden Wohngebäude errichtet. Die Fläche der Teiländerung beträgt ca. 1,75 ha. Die Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem abgebildeten Lageplan.



Ziel und Zwecke der Planung

- Anpassung des Geltungsbereichs an benachbarte Bebauungspläne
- Mit der Neuabgrenzung bleiben alle planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des alten Bebauungsplans ‚Laurenbühl‘ – in Kraft getreten am 14.04.1971 – erhalten.
- Es entstehen keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus dem Lageplan mit geändertem Geltungsbereich und der Begründung wird in der Zeit vom 22.11.2021 bis 03.01.2022

im Rathaus der Stadt Aulendorf, Hauptstraße 35, Zimmer 805 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen sind ab dem 12.11.2021 unter <https://www.aulendorf.de/stadt/lebens-wohnen/wohnen-bauen/bauleitplanung> abrufbar.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Es können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Aulendorf schriftlich oder elektronisch eingereicht oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Aulendorf, den 12.11.2021

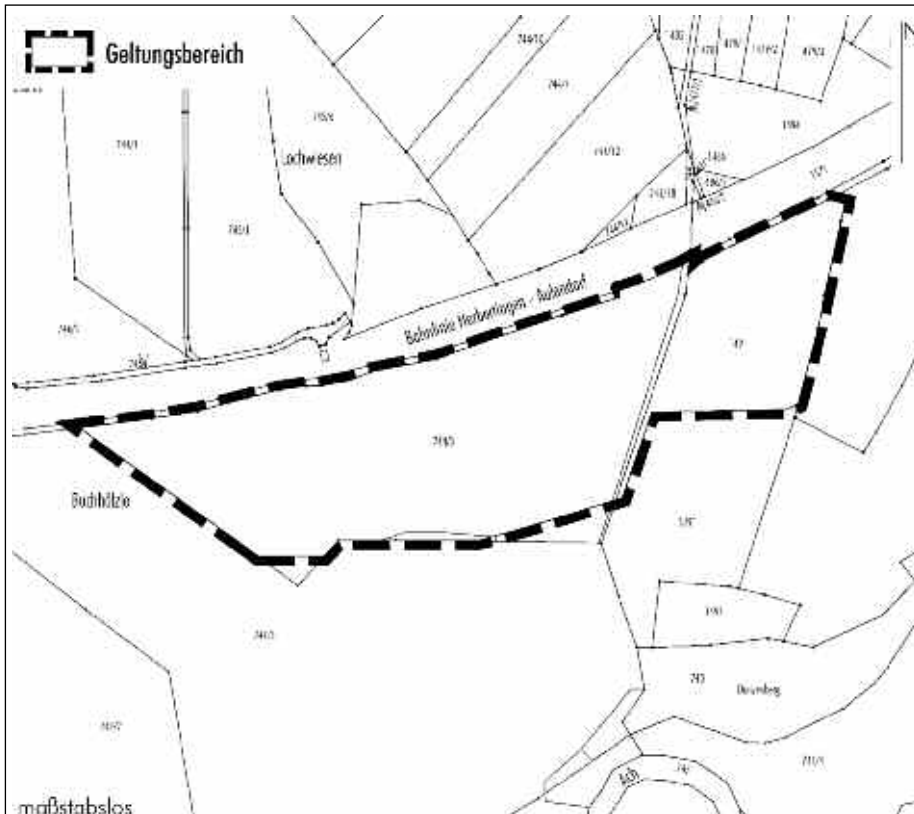
Matthias Burth, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gewann Buchhölzle“

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat am 27.09.2021 für das Gebiet „südlich der Bahnlinie Herbtingen – Aulendorf im Gewann Buchhölzle“ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gewann Buchhölzle“ in der Fassung vom 10.09.2021 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Dieser wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ravensburg war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) aufgestellt worden ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gewann Buchhölzle“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Aulendorf (Hauptstraße 35, 88326 Aulendorf) Zimmer 805, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Be-



tracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, Stadt Aulendorf einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <http://www.aulendorf.de/leben-freizeit/wohnen-bauen/bauleitplanung> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aulendorf, den 12.11.2021

Matthias Burth
Bürgermeister

Stadt informiert

Öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses

am **Mittwoch, 17.11.2021, 18:00 Uhr**
im Ratssaal

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
2. Bericht Stadtseniorenrat
3. Bericht des Behindertenbeauftragten
4. Verschiedenes
5. Anfragen

Weihnachtsbaum für Schlossplatz gesucht!

Städt. Betriebshof: Tel. 07525/911185

Die Stadt Aulendorf verkauft den Bauplatz 33 im Baugebiet „Safranmoos“ in Aulendorf im Höchstgebotsverfahren. Bewerbungsschluss ist der 19.11.2021, 11.00 Uhr.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:
<https://www.baupilot.com/aulendorf/wohngelbiet-safranmoos>
oder bei der Stadt Aulendorf unter Tel.:
07525/934-100



Die Stadt Aulendorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine zuverlässige und flexible

Reinigungskraft für den Kindergarten Zollenreute

Es handelt sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Wünschenswert sind Erfahrungen im Reinigungsbereich und gute Deutschkenntnisse. Der zweigruppige Kindergarten muss an Öffnungstagen jeweils abends gereinigt werden. Der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses umfasst max. 40 Stunden im Monat.

Sollten Sie Interesse haben, richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis **19.11.2021** mit Lebenslauf und Zeugnissen an das Hauptamt der Stadt Aulendorf, Hauptstraße 35, 88326 Aulendorf oder an Bewerbung@aulendorf.de (nur pdf-Dateien, Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt). Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Frau Kreutzer Tel. 07525/934-144 oder Frau Franz Tel. 07525/934-106 zur Verfügung.

www.aulendorf.de

Sitzungsbericht öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18.10.2021

Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll

Corona-Fälle im Gymnasium

BM Burth erläutert, dass es mehrere Corona-Fälle in der Klasse 7 des Gymnasiums gab. Deshalb erfolgt für diese Schüler diese Woche Homeschooling.

Magen-Darm-Infekte in städtischen Kindergärten

BM Burth erläutert weiter, dass es im städtischen Kindergarten mehrere Magen-Darm-Infekte gab. Die Verwaltung ist diesbezüglich in Kontakt mit dem Gesundheitsamt.

Nachruf

Die Stadt Aulendorf trauert um

Herrn Walter Kaufmann

der im Alter von 79 Jahren verstorben ist.

Herr Kaufmann war von 1972 bis 2007 beim Bauhof der Stadt beschäftigt. Aufgrund seiner Ausbildung zum Malergesellen erledigte er alle Malerarbeiten, darüber hinaus konnte er in allen Bereichen vielseitig eingesetzt werden. In den über 33 Jahren Tätigkeit bei der Stadt Aulendorf wurde er als freundlicher und hilfsbereiter Kollege geschätzt. Mit seiner ruhigen und fleißigen Art erledigte er die anfallenden Arbeiten zuverlässig und vorbildlich.

Die Stadt dankt ihm für die geleistete Arbeit. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Für die Stadt Aulendorf
Matthias Burth,
Bürgermeister

Für den Personalrat
Elke Egger
Personalratsvorsitzende

Sonderförderprogramm „Sirenen“

BM Burth informiert über ein neues Sonderförderprogramm für Sirenen. Die Verwaltung wird einen Antrag stellen, über den man in einer der nächsten Sitzungen beraten wird. Der gesamte Fördertopf ist allerdings sehr gering und es ist unklar, vor welcher Gefahr überhaupt gewarnt werden soll (Brand, Regenereignisse, sonstige Alarmstufen).

Förderung Kindergarten – KFW

Frau Johler teilt mit, dass die Stadt erfreulicherweise eine Förderung für den Neubau des Kindergartens von der KFW-Bank in Höhe von 420.290,00 Euro erhalten hat.

Regio TV- Ausstellung

Frau Johler informiert, dass Regio TV einen Drehtermin über die Ausstellung im Schloss hatte.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasste Beschlüsse

Aus der letzten Sitzung sind keine Beschlüsse bekannt zu geben.

Einwohnerfragestunde

Breitbandausbau Lippertweiler

Ein Bürger fragt nach dem aktuellen Sachstand zum Breitbandausbau in den Weilern. BM Burth erläutert, dass es aktuell Abstimmungsgespräche bezüglich der weiteren Vorgehensweise und der weiteren Planung mit dem Zweckverband gibt. Die Verwaltung geht von einem Baubeginn Mitte/Ende nächsten Jahres aus. Dies bedeutet, dass man den gesamten Bewilligungszeitraum von vier Jahren ausschöpfen wird. Der Bürger weist darauf hin, dass es bekanntlich eine Finanzierungslücke geben wird, wenn der Bewilligungszeitraum überschritten wird. Er möchte wissen, wie die Verwaltung gedenkt, diese zu schließen und ob es Möglichkeiten gibt, die Umsetzung zu beschleunigen. BM Burth geht davon aus, dass die Planung insgesamt sehr eng wird. Dies ist aber bekannt.

Einbeziehungssatzung Tannweiler

Ein Bürger bezieht sich auf den folgenden Tagesordnungspunkt. Grundsätzlich war in Vorgesprächen mit den Bürgern der Ortschaft besprochen, dass die Ortsabrundungssatzung das Gebiet größer fasst. Nun

ist aus der Vorlage ersichtlich, dass die Fläche eher kleiner wird. Die Ortschaft hat Bedarf für eine neue Bebauung. Er möchte wissen, ob man die weiteren Flächen in einer späteren Einbeziehungssatzung aufnehmen wird. Er selbst ist ebenfalls betroffen, sein Sohn möchte sehr gerne bauen. BM Burth erläutert, dass die Überlegungen in der Tat in einer Infoveranstaltung vorgestellt wurden. Es gab den Wunsch aus der Ortschaft, mehrere Flächen aufzunehmen. Die Regelungen hierfür sind sehr eng. Für die heutige Fläche konnte bereits eine Einigung erzielt werden, deshalb erfolgt bereits jetzt eine Beratung im Gremium. Die Fläche des Bürgers ist nicht über eine Einbeziehungssatzung möglich. Die Bebauung dieser Fläche liegt aktuell zur Entscheidung bei der Baurechtsbehörde.

Einbeziehungssatzung Tannweiler

1. Aufstellungssatzung

2. Zustimmung Entwurf

Vor dem Hintergrund der Analyse möglicher Ortserweiterungen der Teilorte durch das IB Lars Consult ist ein Bauinteressent an die Verwaltung der Stadt Aulendorf herangetreten. Wunsch ist die Schaffung von Baurecht und damit Änderung der Ortsabrundung Tannweiler. Das Plangebiet umfasst einen Teil des Flurstücks 23 entlang des Flurweges, das sich im Nordosten des Ortsteiles Tannweiler befindet und 726 m² groß ist. Ziel ist die Einbeziehung von bisherigen Außenbereichsflächen in den bebaubaren Innenbereich, um somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ortsbildverträglichen Wohngebäuden zur lokalen Bedarfsdeckung zu schaffen. Auf der aktuell als Grünland genutzten Fläche, die direkt an den Flurweg angrenzt, ist der Bau eines Einfamilienhauses geplant. Nachdem das Vorhaben an diesem Standort von Seiten der Stadt als städtebaulich verträglich erachtet und auch aus sozialen Gründen erwünscht sind, soll hier über eine Einbeziehungssatzung Baurecht geschaffen werden. Die Erschließung ist über das vorhandene Straßennetz gewährleistet. Durch die Einbeziehungssatzung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Wohnbebauung geschaffen. Das geplante Wohngebäude soll sich in

den bereits bestehenden Siedlungskörper einfügen und durch die Lage am Ortsrand ist besonders auf die Eingrünung und die Wahrung des dörflichen Erscheinungsbildes zu achten.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung:

1. Der Beschluss zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Tannweiler“ wird gefasst.
2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Einbeziehungssatzung vom 18.10.2021.
3. Der Gemeinderat beschließt den Entwurf der Einbeziehungssatzung öffentlich auszulegen und gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange einzuholen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt die Offenkundigkeit öffentlich bekannt zu machen.

Veranlagung von Wasserversorgungsbeiträgen (Altfälle)

- Festlegung der weiteren Vorgehensweise

SR Maucher ist befangen. BM Burth erläutert, dass die Stadt Aulendorf in 20 Fällen Wasserversorgungsbeitragsbescheide mit Datum vom 21.11.2016 in sogenannten „Altfällen“ erlassen hat. Die Beitragsfälle sind bzw. waren Gegenstand zahlreicher behördlicher und gerichtlicher Verfahren und dementsprechend auch mehrerer Sitzungen des Gemeinderates.

Bisheriger Verfahrensgang:

1. Grundlage für die Erhebung der streitigen Wasserversorgungsbeiträge waren die damaligen Regelungen der §§ 20 ff KAG in Verbindung mit der Satzung der Stadt Aulendorf über den Anschluss an die öffentl. Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung, WVS) vom 10.10.2011. Die WVS trat mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.
2. Das Entstehen einer abstrakten Beitragsschuld setzt neben dem Vorhandensein einer nutzbaren öffentlichen Einrichtung und einem bebaubaren Grundstück, das tatsächlich und rechtlich an diese Einrichtung angeschlossen werden kann, das Vorhandensein einer wirksamen Beitragsatzung voraus. Erst bei Eintritt aller drei Voraussetzungen entsteht die abstrakte Beitragsschuld. Dies war nach Auffassung der Stadt im vorliegenden Fall mit der ab 01.01.2012 geltenden Wasserversorgungssatzung der Fall. Die Stadt Aulendorf hatte zuvor keine wirksame Wasserversorgungssatzung. Gemäß den Regelungen der Festsetzungsverjährung musste auf dieser Grundlage eine Beitragserhebung bis 31.12.2016 erfolgen. Dies ist dann am 21.11.2016 geschehen. Hintergrund der Neufassung der WVS vom 10.10.2011 war, dass die vorherige Wasserversorgungssatzung der Stadt Aulendorf vom 09.11.1982 wegen einer unzutreffenden Globalberechnung fehlerhaft und deshalb unwirksam war. Die Regelung, dass eine Beitragsveranlagung nur mit einer wirksamen WVS erfolgen kann und Voraussetzung dafür eine fehlerfreie

Geschwindigkeitskontrollen der Polizei in Aulendorf

Kontrollort	Kontrolltag; Uhrzeit	Zulässige Höchstgeschwindigkeit	Gemessene Fahrzeuge	Überschreitungen	Gemessene Höchstgeschwindigkeit
Wurzbühl	19.07.2021; 06:47 – 08:30	50 km/h	16	0 (0,0 %)	51 km/h
Geiger-Röschen	29.07.2021; 06:33 – 08:40	50 km/h	177	22 (12,4 %)	72 km/h
Haslach	29.07.2021; 10:18 – 12:10	50 km/h	207	19 (9,2 %)	69 km/h
Blumenau	13.-17.09.21; 10:32 – 08:28	70 km/h	12.585	447 (3,6 %)	125 km/h
Schulstraße	17.09.2021; 06:53 – 09:00	30 km/h	83	3 (3,6 %)	40 km/h
Hauptstraße	20.09.2021; 14:19 – 15:39	20 km/h	52	24 (46,2 %)	46 km/h
Allewindenstraße	20.09.2021; 17:07 – 19:00	50 km/h	850	28 (3,3 %)	75 km/h
Haslach	28.09.2021; 14:21 – 18:20	70 km/h	1665	62 (3,7 %)	102 km/h
Kolpingstraße	04.10.2021; 07:11 – 08:50	30 km/h	25	1 (4,0 %)	44 km/h
Schussenrieder Straße	05.10.2021; 14:04 – 18:43	30 km/h	3517	64 (1,8 %)	58 km/h
Schmidbauer	06.10.2021; 14:30 – 15:59	70 km/h	313	6 (1,9 %)	83 km/h
Achstraße	06.10.2021; 17:18 – 18:53	50 km/h	228	8 (3,5 %)	71 km/h
Zollenreuter Straße	12.10.2021; 06:52 – 08:35	50 km/h	408	10 (2,5 %)	77 km/h
Conchesstraße	12.10.2021; 10:07 – 11:53	30 km/h	71	5 (7,0 %)	48 km/h
Haslach	14.10.2021; 14:30 – 18:45	50 km/h	1189	47 (4,0 %)	70 km/h

Globalberechnung ist, war bis zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage und wurde wiederholt vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bestätigt. Ebenso wurde wiederholt gerichtlich bestätigt, dass in diesen Fällen keine Verwirkung eintreten kann und eine Beitragsveranlagung keiner rückwirkenden Frist unterliegt.

3. Wie bereits ausgeführt, wurde auf dieser Grundlage mit der Veranlagung der Wasserversorgungsbeiträge im Stadtgebiet begonnen. Die Stadt hat Bescheide über die Veranlagung zum Wasserversorgungsbeitrag vom 06.11.2012 erlassen. Allerdings ergab sich eine **Änderung der Rechtsprechung**: Das Bundesverfassungsgericht hat am 05.03.2013 für einen Fall im Bundesland Bayern entschieden, dass die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich nur zeitlich begrenzt zulässig sein könne. Das Bundesverfassungsgericht begründete die Entscheidung damit, dass das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als der Rechtssicherheit dienendes Gebot der Belastungsklarheit und Vorhersehbarkeit verlangt, dass Regelungen sicherstellen, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. **Dem Gesetzgeber obliege es, einen Ausgleich zu schaffen** zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für solche Vorteile einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners andererseits, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden kann. **Es bleibt dem Gesetzgeber überlassen**, wie er eine bestimmte zeitliche Obergrenze für die Inanspruchnahme der Beitragsschuldner gewährleistet, die nach Maßgabe der Grundsätze dieses Beschlusses der Rechtssicherheit genügt. In einem weiteren Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.03.2013 wurde eine Höchstgrenze für die rückwirkende Veranlagung von Beiträgen von 30 Jahren angenommen. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat auf Grundlage dieser Rechtsprechung und ohne Abwarten auf eine gesetzliche Regelung in seiner Sit-

zung am 22.07.2013 zunächst beschlossen, dass jedenfalls solche Grundstücke, die vor Inkrafttreten des KAG am 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen waren, nicht mehr zu einem Wasserversorgungsbeitrag herangezogen werden sollen. Die Stadt Aulendorf hat auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses alle Bescheide über die Veranlagung zum Wasserversorgungsbeitrag vom 06.11.2012 aufgehoben.

4. Da die Stadt auch verpflichtet ist, Kommunalabgaben zu erheben, erfolgte schließlich die Beitragserhebung vom 21.11.2016, da immer noch keine gesetzliche Regelung einer Höchstfrist erlassen war.
5. Mit den o.g. 16 betroffenen Beitragsfällen wurde vereinbart, die grundsätzliche Fragestellung, ob und wie weit eine rückwirkende Beitragsveranlagung rechtlich möglich ist, in einem „Musterverfahren“ zu klären. Gegen die Wasserversorgungsbescheide wurde fristgerecht am 12.12.2016 Widerspruch eingelegt. Das Landratsamt Ravensburg hat mit Widerspruchsbescheid vom 06.07.2017 den Widerspruch im Musterverfahren zurückgewiesen.
6. Das **Verwaltungsgericht Sigmaringen** hat im Musterverfahren mit Urteil vom 12.09.2018 den Wasserversorgungsbescheid der Stadt Aulendorf vom 21.11.2016 aufgehoben.

In der Urteilsbegründung bestätigte das Verwaltungsgericht Sigmaringen zunächst die Rechtsauffassung der Stadt Aulendorf zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht und zum Nichtvorliegen der Verwirkung bzw. Verjährung.

Begründet wurde die Aufhebung des Bescheids dann aber mit dem Einwand der unzulässigen Rechtsausübung. Nach Auffassung des Gerichts könne die Ausübung eines Rechts dann unzulässig sein, wenn dem Berechtigten eine Verletzung eigener Pflichten zur Last fällt und die Ausübung des Rechts aufgrund dieser eigenen Pflichtverletzung treuwidrig erscheint. In ihrer Kumulation können die Pflichtverletzungen ein solches Maß an Pflichtwidrigkeit annehmen, dass die Rechtsausübung –vor allem nach vergehen einer langen Zeit zwischen dem

Eintritt der Vorteilslage und der Beitragserhebung – unabhängig von einem konkret betätigten Vertrauen des Betroffenen unzulässig sein kann, insbesondere, wenn sich das pflichtwidrige Verhalten der Gemeinde negativ auf Rechte oder Rechtsgüter des betroffenen Bürgers ausgewirkt haben kann.

Vom Gericht wurde bemängelt, dass bereits im Prüfungsbericht der GPA für die Jahre 1984 - 1986 darauf hingewiesen wurde, dass die Wasserversorgungssatzung aufgrund der unzutreffenden Globalberechnung fehlerhaft ist. Es wurden die Nichtaufarbeitung dieses Zustandes, eine unzureichende Aktenführung über den damaligen Eintritt der Vorteilslage und der unterbliebene frühere Satzungserlass bemängelt und als Pflichtverletzungen der Stadt Aulendorf bewertet. Im Ganzen wurde die Beitragserhebung als Verstoß „gegen den Grundsatz von Treu und Glauben in Form der unzulässigen Rechtsausübung“ bewertet und der Klage stattgegeben.

7. Gegen das Urteil des Verwaltungsgericht Sigmaringen hat die Stadt Aulendorf einen Antrag auf Zulassung auf **Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg** gestellt. Mit Beschluss vom 28.02.2019 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgericht Sigmaringen wegen „ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung“ zugelassen. Auf Seite 3 des Beschlusses wird ausgeführt, dass die Stadt „mit schlüssigen Gegenargumenten die entscheidungstragende Erwägung des Verwaltungsgerichts, die Pflichtverletzungen der Beklagten könnten sich im vorliegenden Fall zumindest teilweise auch auf den Kläger nachteilig ausgewirkt haben, derart in Frage“ stellt, „dass der Erfolg des Rechtsmittels mindestens ebenso wahrscheinlich erscheint wie ein Misserfolg“. Es „bestehen ernstliche Zweifel an der Nichtaufklärbarkeit des Zeitpunkts des Eintritts der Vorteilslage“. Außerdem sei eine Doppelveranlagung des Kl. sicher auszuschließen. Das Urteil stelle sich „trotz bestehender Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des KAG BW, soweit es nach dem Eintritt der Vorteilslage eine zeitlich unbegrenzte Heran-

ziehung zu einem Beitrag erlaubt ... auch nicht zwingend als aus anderen Gründen richtig dar“.

8. Zwei Jahre nach der Zulassung der Berufung ergab sich nun eine **geänderte Rechtslage durch Änderung des KAG:** Mit dem am 12.12.2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung hat der Landesgesetzgeber (Land Baden-Württemberg) zur Anpassung des KAG an die eingetretene Änderung der Rechtsprechung die Regelung des § 20 Abs. 5 KAG eingefügt. Nach § 20 Abs. 5 Satz 1 KAG neu ist die Festsetzung eines Beitrags oder sonstigen Abgabe zum Vorteilsausgleich ohne Rücksicht auf die Entstehung der Abgabenschuld, spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vorteilslage eintritt, nicht mehr zulässig.

In seinem Urteil vom 30.07.2021, AZ: 2 S 656/19, hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) die Berufung der Stadt Aulendorf zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

Nach dem Urteil des VGH ist die erst nach dem Ergehen des verwaltungsgerichtlichen Urteils in Kraft getretenen Neuregelung im Streitfall zu berücksichtigen. Die Anwendbarkeit des § 20 Abs. 5 Satz 1 KAG ergebe sich aus dem allgemeinen prozessrechtlichen Grundsätzen und dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck der gesetzlichen Neuregelung. Dem würde nicht entgegenstehen, dass der Gesetzgeber in § 49 KAG (Übergangsvorschrift) nicht ausdrücklich geregelt hat, dass die Höchstfrist in § 20 Abs. 5 Satz 1 KAG auch für Abgabenbescheide gilt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht bestandkräftig waren. Auch das Rückwirkungsverbot stehe der Anwendung von § 20 Abs. 5 Satz 1 KAG in Fällen, in denen die Vorteilslage lange vor dem Inkrafttreten der Neuregelung eingetreten war, nicht entgegen. Auf die ausführliche Begründung im beiliegenden Urteil wird verwiesen. Die Revision wurde nicht zugelassen, das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

Aktueller Sachstand:

Wie bereits eingangs ausgeführt wurden mit Datum vom 21.11.2016 20 Wasserversorgungsbeitragsbescheide erlassen. In 3 Beitragsfällen wurden gegen die Bescheide keine Widersprüche eingelegt und die Beiträge bezahlt. Die Beitragsbescheide sind bestandkräftig. In 1 Beitragsfall wurde gegen den Beitragsbescheid Widerspruch eingelegt und der Beitrag bezahlt. Das Widerspruchsverfahren ruhte bis zur abschließenden Klärung der Rechtslage. In 16 Beitragsfällen wurde ebenfalls Widerspruch eingelegt und die Stundung der Beiträge beantragt und vom Gemeinderat zugestimmt. In einem Fall wurde das o.g. Musterverfahren geführt. Zwischenzeitlich wurden die weiteren Widerspruchsverfahren wieder aufgerufen und das Landratsamt Ravensburg um Entscheidung gebeten. In einem Fall hat das Landratsamt Ravensburg bereits einen Widerspruchsbescheid erlassen und den

Beitragsbescheid der Stadt Aulendorf aufgehoben. Gegen den Widerspruchsbescheid des Landratsamtes Ravensburg hat die Verwaltung fristgerecht Klage gegen das Land Baden-Württemberg beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben und das Ruhen des Verfahrens beantragt bis der Verwaltungsgerichtshof im o. g. Verfahren eine Entscheidung getroffen hat. Das Landratsamt Ravensburg hat dem Ruhen des Verfahrens zugestimmt. Aufgrund des vorliegenden Urteils des VGH's wurde die Klage von Seiten der Stadt Aulendorf zurückgezogen.

Weitere Vorgehensweise:

In den allermeisten Fällen der Beitragsbescheide vom 21.11.2016 ist die Vorteilslage nach Auffassung der Stadt zum 01.07.1995 bzw. 01.01.1993 eingetreten, lag also bei Beitragserhebung mehr als diese 20 Jahre zurück. In den 3 Beitragsfällen, in denen kein Widerspruch eingelegt wurde und die Beiträge bezahlt wurden, sind die Bescheide formal bestandkräftig geworden. Von Seiten der Verwaltung wird jedoch vorgeschlagen in diesen Fällen die bezahlten Beiträge aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz heraus zurückzuerstatten. In den Beitragsfällen, in denen Widersprüche gegen den Wasserversorgungsbeitragsbescheid eingelegt wurden, sind die Bescheide nicht bestandkräftig geworden. Den Widersprüchen wird abgeholfen, die Bescheide werden aufgehoben. Die bereits bezahlten Beiträge sind zurückzuerstatten. Die laufenden Verwaltungsverfahren werden abgewickelt. Derzeit wird in zwei Veranlagungsfällen noch geprüft, ob in diesen Fällen nach § 32 Abs. 2 KAG eine Veranlagung zu Wasserversorgungsbeiträgen erfolgen muss, insbesondere in welchem Rechtsverhältnis die Regelung des § 32 Abs. 2 KAG zu der Regelung des § 20 Abs. 5 KAG steht. SRin K. Halder bittet zur Befriedung darum, dass die stets strittige Anwaltsrechnung der ersten Kläger auch übernommen wird. Die Rechnung liegt vor. Dies sollte heute mit in den Beschluss aufgenommen werden. BM Burth erläutert, dass die Rechnung nie substantiiert vorgelegt wurde, obwohl dies mehrfach angesprochen wurde. Er möchte die Übernahme heute nicht beschließen, sondern die Rechnung zuvor prüfen, weil dies auch Gegenstand einer Klage beim VG Sigmaringen war.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Aufgrund des Urteils des VGH vom 30.07.2021 werden die Beitragsbescheide vom 21.11.2016, in den Fällen, in denen die Vorteilslage länger als 20 Jahre zurückliegt, aufgehoben. Die bereits bezahlten Wasserversorgungsbeiträge werden unabhängig davon, ob Widerspruch eingelegt worden ist, zurückerstattet.**

- 2. Die Kostenerstattung für Altrechnungen wird nach Vorlage prüffähiger Rechnungen nochmals im Gremium beraten.**

Sporthalle Schussenriederstraße - Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung

Herr Blaser erläutert, dass die Sporthalle in der Schussenrieder Straße mit dem Schulzentrum Anfang der Siebziger Jahre gebaut

wurde.

Nach mittlerweile knapp 50 Jahre Nutzungsdauer sind die Umkleiden, Duschen, Lüftung, Heizung und Versorgungseinrichtungen sehr stark abgenutzt und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und auch nicht mehr dem zeitgemäßen Standard. Das Ingenieur Büro Witschard hat die Varianten 1, 1.1 und 2 als Grundlage für die Wirtschaftlichkeitsberechnung zu Grunde gelegt und gegenübergestellt. In die Berechnung sind Verbrauchskosten von Energie, die Investitionskosten der Heizung, Lüftung und Decken, sowie die Abschreibungen eingeflossen. Nach der Berechnung kann gesagt werden, dass die Verbrauchskosten für Energie, bei den Varianten 1 und 1.1 mit einer neuen Deckenstrahler- Heizung gegenüber der Variante 2 mit der Luftheizung bei rund der Hälfte liegen.

Bei den Varianten 1 und 1.1 mit der Deckenstrahler- Heizung ist eine neue Hallendecke ausführungstechnisch erforderlich. Mit der Kosteneinsparung bei der Energie durch die Deckenstrahler- Heizung wären die Kosten für die neue Hallendecke in ca. 20 Jahren finanziert. Die vorhandene Hallendecke erfüllt zwar noch ihren Zweck, hat aber schon ein Alter von knapp 50 Jahren. Unabhängig zur Auswahl der Sanierungsvariante, sollte die Hallendecke bei einer Generalsanierung bezüglich des Alters erneuert werden.

Es fanden auch Überlegungen zur Reduzierung der Lichtkuppeln statt. Folgende Gründe sprechen gegen eine Reduzierung der Lichtkuppeln:

- Der Aufwand zur Schließung der Deckenöffnungen (neue Hallendecke ist dann sichtbar) entspricht das annähernd den Kosten für eine neue Lichtkuppel.
- Durch die Reduzierung der Lichtkuppeln reduziert sich der natürliche Lichteinfall in der Halle.
- Als Ausgleich zum Erreichen der Helligkeit in der Halle müsste die Beleuchtung mit mehr Leistung ausgelegt werden, was wiederum einen höheren Energieverbrauch verursachen würde.

Es wird vorgeschlagen, die Anzahl der Lichtkuppeln wie vorhanden zu belassen.

Kostenübersicht Sanierungsvarianten 1, 1.1 und Neubau – Varianten

Variante 1 mit Vollwärme-Schutz:

Kostenschätzung 4.392.906,42 €
Förderung Sportstättenbau 445.000,00 €
Förderung KfW 873.942,00 €
Kostenschätzung nach Abzug der Fördermittel 3.073.964,42 €

Variante 1 ohne Vollwärme-Schutz:

Kostenschätzung 3.892.206,42 €
Förderung Sportstättenbau 445.000,00 €
Förderung KfW 381.600,00 €
Kostenschätzung nach Abzug der Fördermittel 3.065.606,42 €

Variante 1.1 mit Vollwärme-Schutz:

Kostenschätzung 4.246.293,66 €
Förderung Sportstättenbau 445.000,00 €
Förderung KfW 381.600,00 €
Kostenschätzung nach Abzug der Fördermittel 3.419.693,66 €

Variante 1.1 ohne Vollwärme-Schutz:

Kostenschätzung 3.745.593,66 €
 Förderung Sportstättenbau 445.000,00 €
 Förderung KfW 381.600,00 €
 Kostenschätzung nach Abzug der Fördermittel 2.918.993,66 €

Neubau jetziger Standort

6.826.150,00 €

Neubau neuer Standort

7.214.950,00 €

Die Kostenangaben sind alle brutto incl. Nebenkosten.

Vorschlag der Verwaltung im Ausschuss für Umwelt und Technik am 28.07.2021

Nach Prüfung und Abwägung aller energetischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, hat die Verwaltung für eine weitere Nutzungsdauer von 50 Jahren, die Variante 1 mit Vollwärmeschutz als beste Lösung zur Umsetzung vorgeschlagen.

Diese Empfehlung kam auch von der Energieagentur Ravensburg.

Die Mehrkosten für einen Vollwärmeschutz, unter der Voraussetzung, dass ein KfW 100 Standard erreicht wird, werden über den höheren Zuschuss nahezu abgedeckt.

Die Variante 1 enthält auch die Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung im Hallenbereich. Auch diese Anlage wird zum Erreichen des KW 100 Standards benötigt. Coronabedingt ist es sicher sinnvoll, eine Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung im Hallenbereich zu installieren.

Der HLS-Planer empfiehlt aus diesen Gründen ebenfalls die Variante 1 umzusetzen.

Im Hinblick zur Umsetzung der relativ umfangreichen Sanierungsmaßnahme sieht die Verwaltung den Zeitraum März bis Oktober 2022 für die Vorleistungen und Vorbereitungen zu knapp, auch hinsichtlich der momentanen extrem hohen Baukosten.

Die Verwaltung schlägt die Umsetzung von März bis Oktober 2023 vor. Somit können die notwendigen Planungen, Beschlüsse und Ausschreibungen sorgfältig und unter geringerem Zeitdruck vorbereitet werden.

Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 28.07.2021 an den Gemeinderat

Der Ausschuss für Umwelt und Technik konnte sich nicht in allen Punkten dem Vorschlag der Verwaltung anschließen und mitgehen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat sich zwar für die Umsetzung der Sanierungsvariante 1 ausgesprochen, aber ohne Ausführung des Vollwärmeschutzes. Die Umsetzung des Vollwärmeschutzes wurde ausführlich beraten und diskutiert. Der Ausschuss für Umwelt und Technik sieht in der Umsetzung eines Vollwärmeschutzes wenig Nutzen bezüglich der Energieeinsparung, da Sporthallen gewöhnlich mit niedrigen Temperaturen beheizt werden. Die Mehrkosten von 500.700,00 € für den Vollwärmeschutz würden in keinem Verhältnis zu den möglichen Kosteneinsparungen bei der Wärme stehen. Die Umsetzung des Vollwärmeschutzes sollte nicht nur deswegen erfolgen, um höhere Zuschüsse und Fördermittel zu generieren. Weiter wurde auch ein Problem bei der Gestaltung der Fassade durch die Anbringung eines Vollwärmeschutzes gese-

hen, da die jetzige Betonfassade sich über viele Jahre bezüglich von Beschädigungen gut bewährt hat. Ein Vollwärmeschutz könnte auch noch nachträglich zu einem späteren Zeitpunkt angebracht werden.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat folgenden Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat gefasst:

1. Es wird die Umsetzung der Sanierungsvariante 1 ohne Vollwärmeschutz an der Außenfassade sowie die Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung für den Hallenbereich empfohlen. Die Ausführung soll so erfolgen, dass ein späterer Aufbau des Vollwärmeschutzes möglich ist.
2. Die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme erfolgt in 2023.

Hintergrund sollte die Anbringung eines Vollwärmeschutzes zu einem späteren Zeitpunkt schon als Option angedacht werden, da hierdurch die tragenden Betonteile vor negativen Witterungseinflüssen dauerhaft geschützt werden könnte. SR Michalski erinnert an die Beratung im Ausschuss für Umwelt und Technik und an die Gründe, weshalb der Vollwärmeschutz abgelehnt wurde. Die jährliche Einsparung ist äußerst gering. Es wäre aus energetischer Sicht ein Schildbürgerstreich. Es ist unsinnig, Fördergelder, die der Steuerzahler zu zahlen hat, zu beantragen. SR Waibel fehlen wesentliche Zahlen wie eine langfristige Berechnung der Amortisationszeit, um die heutige Entscheidung treffen zu können. Der Klimaschutz benötigt hohe Priorität. SR Groll bekräftigt, dass auch ihm diese Zahlen fehlen, sie waren bereits im Ausschuss für Umwelt und Technik nur mündlich vorhanden, er ging davon aus, dass diese für die heutige Sitzung aufbereitet werden. Die Thematik „PV-Anlage“ müsste nochmals geprüft werden. Der Ausschuss hatte dies wegen der vorhandenen Lichtkuppeln abgelehnt. Er tendiert dazu, den Vollwärmeschutz aktuell nicht aufzubringen, weil sich dies in der Amortisation energetisch nicht rechnet. Diese Einschätzung sollte aber nochmals mit Zahlen hinterlegt werden. SR Marquart geht davon aus, dass die Gesamtenergiebilanz mit einem Vollwärmeschutz schlechter wäre. Er würde deshalb dem Empfehlungsbeschluss des Ausschusses folgen. SRin K. Halder möchte wissen, ob die Grundsatzentscheidung „Neubau“ oder „Sanierung“ überhaupt im Gemeinderat beraten wurden. Dies verneint BM Burth. Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat hier aber eine sehr klare Entscheidung getroffen, dass der Neubau nicht weiter verfolgt werden soll. SR Waibel stellt den **Antrag**, die Beschlussfassung zu vertagen, so dass Wirtschaftlichkeits- und CO₂-Berechnungen erstellt und vorgelegt werden können, aufgrund derer dann das Gremium eine Entscheidung treffen kann. Auch der Schutz der Außenfassade muss noch betrachtet werden. Zudem sollte die Grundsatzentscheidung im Hauptorgan getroffen werden.

Der Antrag wird 7 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen abgelehnt.

SR Michalski stellt den **Antrag**, den Verwaltungsvorschlag zu beschließen.

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse

(12 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen):

1. Zur Ausführung kommt die Sanierungsvariante 1 ohne Vollwärmeschutz an der Außenfassade und mit einer Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung für den Hallenbereich.
2. Die Ausführung soll so erfolgen, dass ein Vollwärmeschutz an der Außenfassade zu einem späteren Zeitpunkt angebracht werden kann.
3. Die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme erfolgt in 2023. Entsprechende Mittel sind im Haushalt einzustellen.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, Honorarangebote von geeigneten Planungsbüros und Fachplanern für die Sanierung entsprechend des Sanierungszeitraums einzuholen.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, Zuschuss- und Fördermöglichkeiten zu prüfen und entsprechende Anträge zu stellen.
6. Im weiteren Verfahren soll geprüft werden, ob eine PV-Anlage errichtet werden soll.

Bebauungsplan „Am Bildstock II“ - Alternative Planungsvorschläge

In der Sitzung des Gemeinderats am 14.06.2021 wurde eine erste Planungsmöglichkeit zum Geschosswohnungsbau im BG Am Bildstock II vorgestellt. In diesem Rahmen wurde die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer Entwurfsplanung mit Mehrfamilienhäusern beauftragt. Die nun vorliegende Planung stellt vier Alternativvarianten dar:

Variante A:

6 Ein- bis Zweifamilien-Wohnhäuser
 Das Plangebiet wird verkehrlich über die bestehende Wohnstraße am Bildstock erschlossen. Die südliche Wohnstraße wird als Stichstraße zur Erschließung der Grundstücke Plan Nr. 3 und 5 verlängert. Zur Verbindungsstraße Saulgauer – Hillstraße erfolgt nur eine Fußweganbindung. Es werden sechs Grundstücke für eine Bebauung mit Ein- Zweifamilien-Wohnhäusern vorgesehen. Die Wohngebäude sind um den zentralen Grünbereich gruppiert und bilden, in Verbindung mit den bestehenden Gebäuden, nach innen einen grünen Platzraum. Die Höhenlage der Einzelhäuser wird an den bestehenden Geländeverlauf angeglichen. Nach außen hin entsteht dadurch ein ruhiger, durch die geplante Alleebepflanzung entlang der Verbindungsstraße gut eingegrünter Ortsrand. Die Gebäude sind in Höhenentwicklung und Dachform an die bestehende Bebauung Am Bildstock angeglichen, sodass trotz der gegenüber dem Bestand erheblich kleineren Grundstücke, wie die Modellbilder zeigen, die im ursprünglichen Bebauungsplan angestrebte städtebauliche und gestalterische Einheit für das Wohngebiet am Bildstock II entstehen kann.

Variante B:

4 Ein- bis Zweifamilien-Wohnhäuser und 2 Mehrfamilien-Wohnhäuser mit je 5-8 Wohnungen

Alternativ wurde auf Wunsch des Gemeinderates eine Bebauung mit Mehrfamilien-Wohnhäusern untersucht. Ein Bebauungsvorschlag mit vier, um einen Innenhof gruppierten Mehrfamilienhäusern wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 14.06.21

vorgestellt. Die dichte Bebauung mit ausschließlich Mehrfamilien-Wohnhäusern wurde wegen der Lage am Ortsrand und der bestehenden kleinteiligen Bebauung jedoch verworfen. Die Möglichkeit einer Mischung der Wohn- und Gebäudeformen sollte noch untersucht werden. In Planalternative B wird für den südlichen, an die Retentionsmulde angrenzenden Bereich eine Bebauung mit Mehrfamilien-Wohnhäusern dargestellt. Für die nördlichen Grundstücke wird die Bebauung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern beibehalten. Da bei dichter Bebauung zusätzlicher Fahrverkehr zu erwarten ist, der nicht um den zentralen Grünbereich geführt werden sollte, wird vorgeschlagen eine Verkehrsanbindung an die Verbindungsstraße Saulgauer Straße und Hillstraße herzustellen. Von dieser Straße aus werden sowohl die Mehrfamilien-Wohnhäuser südlich, als auch die beiden Grundstücke nördlich erschlossen. Die erforderlichen Stellplätze für die Mehrfamilien-Wohnhäuser sollen in einer Tiefgarage nachgewiesen werden. Die Modellbilder zeigen, dass sich die beiden Wohngebäude selbst bei moderater Größe und Höhenentwicklung nur schwer in die bestehende Baustruktur einfügen lassen. Aufgrund der Hanglage wird die Überdeckung der Tiefgarage erschwert, das Auffüllen des Geländes ist aufgrund der Höhenlage der Straße und der bestehenden Bebauung nicht möglich. Zudem werden die nördlich angrenzenden Grundstücke durch die deutlich höhere Bebauung verschattet. Die städtebauliche Anlage mit den um den zentralen Platzbereich gruppierten giebelständigen Gebäuden verliert durch die uneinheitliche Baustruktur ihre räumliche Wirkung. Die Gebäude dominieren den Ortsrand an der Stadteinfahrt aus Richtung Bad Saulgau, die Eingrünung durch die geplante Alleebepflanzung wird erst nach vielen Jahren wirksam.

Variante C:

4 Ein- bis Zweifamilien-Wohnhäuser und 2 Mehrfamilien-Wohnhäuser mit je 5-8 Wohnungen

Um die Höhenentwicklung der Mehrfamilien-Wohnhäuser zu reduzieren und eine zeitgemäße Formsprache zu ermöglichen, wurde eine Planvariante dargestellt, die für diese Gebäude anstelle von Satteldächern begrünte Flachdächer vorsieht. Durch die geringere Gesamthöhe der Gebäude wird zwar die Belichtungs- und Besonnungssituation für die nördlich und östlich anschließende Bebauung verbessert. Die Modellbilder zeigen jedoch, dass die Gebäude damit umso mehr zu Fremdkörpern in der Siedlungsstruktur am Ortsrand werden.

Variante D:

4 Ein- bis Zweifamilien-Wohnhäuser 2 Doppelhäuser

Die Planalternative mit Straßenanbindung zur Verbindungsstraße Saulgauer Straße - Hillstraße ermöglicht die Erschließung für eine dichtere Bebauung der beiden südlichen Grundstücke.

Bei einer Erschließung von Norden wäre hier auch die Bebauung mit zwei Doppelhäusern möglich. Die Baugrenzen lassen auch eine über die Garagen verkettete, aber höhenver-

setzte Bebauung zu. Sofern je Doppelhaushälfte zwei Wohneinheiten zugelassen werden, könnten max. 8 Wohnungen entstehen. Das zulässige Maß der Nutzung und die Gebäudehöhen werden gegenüber der Einzelhausbebauung auf den nördlichen Grundstücken geringfügig erhöht. Die örtlichen Bauvorschriften werden auf Einzel- und Doppelhäuser gleich angewendet.

Die Modellbilder zeigen, dass sich die Gebäude trotz größerer Kubatur in die bestehende städtebauliche Struktur einfügen und sowohl den Platzbereich räumlich abschließen, als auch einen verträglichen Übergang zur freien Landschaft am Stadtrand bilden. Die Verwaltung empfiehlt die ursprüngliche Planung mit Einfamilienhäusern zu belassen und im BG Buchwald an Stelle der Kettenhäuser Geschosswohnungsbau zu etablieren.

SR Groll stellt nach längerer Diskussion folgenden **Antrag zur Umsetzung**: Die Variante B wird überarbeitet (Planung ohne Tiefgarage) und die südlichen Bauplätze werden vergrößert, in dem man die oberen Häuser verschiebt.

Der Antrag wird bei Stimmengleichheit mit 8 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Gemeinderat beschließt mit 8 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen:

1. Die Variante D wird weiter bearbeitet.
2. Im weiteren Verfahren wird im Bereich Buchwald sozialer Wohnungsbau vorgesehen.

BM Burth stellt den **Antrag**, die Entscheidung zu vertagen.

Diesem Antrag wird mit 15 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme zugestimmt.

Bebauungsplan Vitahotel – Aufstellungsbeschluss

SR Harsch ist befangen. Der geplanten Änderung des Geltungsbereichs im Bebauungsplan „Hofgarten“ sowie dem bereits 2015 aufgehobenen vBP „Ebisweiler Straße“ liegt das Vitahotel außerhalb eines Bebauungsplans. Die Beurteilung von Bauvorhaben und Nutzungsänderungen erfolgt somit nach § 34 BauGB.

In der Sitzung des Gemeinderates am 14.06.2021 wurde die Forderung zur Erstellung eines Bebauungsplans, die Fläche des Vitahotels betreffend, geäußert. Künftige Bauvorhaben und Nutzungsänderungen sollen damit besser gesteuert werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung:

1. Der Gemeinderat fasst den Beschluss für die Erstellung eines Bebauungsplans im Geltungsbereich Vitahotel.
2. Das Büro KVB wird mit der Erstellung des Bebauungsplans beauftragt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

BP Hofgarten, 4. Änderung

1. Aufstellungsbeschluss
2. Zustimmung Entwurf
3. Auslegung und Beteiligung

SR Harsch ist befangen.

Planungsgegenstand:

Räumlicher Geltungsbereich/Plangebiet:

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Aulendorf. Das Umfeld ist durch heterogene Nutzungen geprägt. Es enthält neben dem Thermalbad das Schulzentrum Aulendorf und den Hofgarten. Das Gebiet reicht im Osten bis zur Schussenrieder Straße und im Westen bis zur Ebisweiler Straße. Es wird im Norden von der Schützenhausstraße begrenzt. Im Westen grenzen die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Ebisweilerstraße/ Schützenhausstraße, Laurenbühl und Laurenbühl II an.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke mit den folgenden Flurstücksnummern: 4, 4/1 (Anl), 4/2 (Anl), 4/3 (Anl), 218, 577/6, 577/10, 798/4 (Anl), 798/6 (Anl), 802 (Am langen Weg) und 824/1 (Anl), 824/6 sowie die Teilflurstücke Nr. 4/4, 4/5 (Anl), 4/7, 4/8, 95/1, 213, 224, 224/1, 235/1 (Weg), 235/2, 481 (Schussenrieder Str), 561 (Schützenhausstraße), 577/4, 798 (Ebisweilerstr), 817/3 (Weg), 818/1 und 821 (Hofgartenstr), 824/6, 577/1.

Die Fläche der Teiländerung beträgt ca. 9,00 ha.

Erfordernis der Planaufstellung/Planungsziele:

Mit der Änderung des Bebauungsplans ‚Hofgarten‘ erfolgt eine Bereinigung von Überlappungen mit dem angrenzenden Bebauungsplan Laurenbühl II. Außerdem wird die Fläche westlich der Ebisweiler Straße aus dem Geltungsbereich herausgenommen, um eine klare Begrenzung mit dem Nordrand der Ebisweilerstraße zu erreichen. Aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurde eine Fläche von insgesamt ca. 6.550 qm. Dies betrifft im Bereich des Bebauungsplans Laurenbühl II das Flurstück Nr. 798 (Ebisweiler Straße) und westlich der Ebisweilerstraße die Flurstücke 577/5, 577/7, 577/8, 577/9 und 577/12.

Die Flächen waren im Bebauungsplan Hofgarten als öffentliche Verkehrs- und Grünflächen festgesetzt. Die alte Planung basierte in diesem Bereich auf einer Verkehrsplanung der Ebisweiler Straße, die in dieser Form nicht realisiert wurde. Die herausgenommenen Flächen sind im abgebildeten Lageplan schraffiert dargestellt. Außerdem wurde inzwischen westlich der Ebisweiler Straße ein Hotel errichtet. Der alte Bebauungsplan ‚Ebisweiler Straße‘ wurde 2015 aufgehoben. Mit der Neuabgrenzung bleiben alle planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften im neu gefassten Geltungsbereich erhalten.

Im Rahmen der 3. Änderung zum Bebauungsplan ‚Hofgarten‘ wurde zur zulässigen Dachform im Änderungsbereich SO4 (Sondergebiet Ferienwohnanlage) eine örtliche Bauvorschrift erlassen. Im Hinblick auf die Einsichtigkeit von oben und den optischen Übergang zum angrenzenden Schlosspark waren begrünte Flachdächer textlich festgesetzt. Die Festsetzung hat sich in der praktischen Umsetzbarkeit nicht bewährt. Im Rahmen des Bauvorhabens Hotel/Ferienwohnanlage wurde das geforderte Gründach durch den Bauherrn nicht realisiert. Die örtliche Bauvorschrift soll nun wieder aufgehoben werden. Im ursprüngli-

chen Bebauungsplan ‚Hofgarten‘ sind Flachdächer und geneigte Dächer zulässig. Bezüglich der Dachgestaltung sind dort keine besonderen Festsetzungen getroffen.

Verfahrensart – Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 BauGB

Der Bebauungsplan ‚Hofgarten‘ wurde Anfang der 1990er Jahre im Regelverfahren durchgeführt. Der Ausgleich für die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wurde erbracht. Die Planänderung dient der Erhaltung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile innerhalb des Siedlungsbereiches. Die ausgewiesenen Bauflächen sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen bleiben unberührt. Durch die Neuabgrenzung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es werden nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die über das bisherige Planungsrecht hinausgeht. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7b genannten Schutzgüter. Aufgrund der Neuabgrenzung sind erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB sind gegeben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Für die Änderung des Bebauungsplans „Hofgarten – 4. Änderung“ in der Fassung vom 03.05.2021, geändert am 01.06.2021, erfolgt der Aufstellungsbeschluss.**
- 2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Hofgarten – 4. Änderung“ vom 03.05.2021, geändert am 01.06.2021.**
- 3. Der Gemeinderat beschließt den Entwurf des Bebauungsplans öffentlich auszulegen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange einzuholen.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt die Offenlage öffentlich bekannt zu machen.**

Bebauungsplan Hofgarten, 4. Änderung

1. Zustimmung Entwurf

2. Auslegung und Beteiligung

Mit der Änderung des Bebauungsplans ‚Hofgarten‘ erfolgt eine Bereinigung von Überlappungen mit dem angrenzenden Bebauungsplan Laurenbühl II. Außerdem wird die Fläche westlich der Ebisweiler Straße aus dem Geltungsbereich herausgenommen, um eine klare Begrenzung mit dem Nordrand der Ebisweilerstraße zu erreichen. Aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurde eine Fläche von insgesamt ca. 6550 qm. Dies betrifft im Bereich des - Bebauungsplans Laurenbühl II das Flurstück Nr. 798 (Ebisweiler Straße) und - westlich der Ebisweilerstraße die Flurstücke 577/5, 577/7, 577/8, 577/9 und 577/12.

Die Flächen waren im Bebauungsplan Hofgarten als öffentliche Verkehrs- und Grünflächen festgesetzt. Die alte Planung basierte in diesem Bereich auf einer Verkehrsplanung der Ebisweilerstraße, die in dieser Form nicht realisiert wurde. Die herausgenommenen Flächen sind im abgebildeten Lageplan schraffiert dargestellt. Außerdem wurde in-

zwischen westlich der Ebisweiler Straße ein Hotel errichtet. Der alte Bebauungsplan ‚Ebisweiler Straße‘ wurde 2015 aufgehoben. Mit der Neuabgrenzung bleiben alle planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften im neu gefassten Geltungsbereich erhalten.

Verfahrensart – Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 BauGB

Der Bebauungsplan ‚Hofgarten‘ wurde Anfang der 1990er Jahre im Regelverfahren durchgeführt. Der Ausgleich für die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wurde erbracht. Die Planänderung dient der Erhaltung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile innerhalb des Siedlungsbereiches. Die ausgewiesenen Bauflächen sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen bleiben unberührt. Durch die Neuabgrenzung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es werden nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die über das bisherige Planungsrecht hinausgeht. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7b genannten Schutzgüter. Aufgrund der Neuabgrenzung sind erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB sind gegeben.

Die Planänderung soll ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist nicht erforderlich. Durch die Planung entstehen keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Es entsteht kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Hofgarten – 4. Änderung“ vom 03.05.2021, geändert am 01.06.2021.
2. Der Gemeinderat beschließt den Entwurf des Bebauungsplans öffentlich auszulegen und gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange einzuholen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Offenlage öffentlich bekannt zu machen.

Sanierungsgebiet Stadtkern II: 2. Erweiterung des Sanierungsgebietes

Frau Johler teilt mit, dass die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern II“ am 23.04.2018 vom Gemeinderat beschlossen wurde. Die Erneuerungsmaßnahme wird im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Sozialer Zusammenhalt“ gefördert. Der Bewilligungszeitraum läuft vom 01.01.2017 bis 30.04.2026. Im Zuge der Aufstellung des Parkkonzeptes und den Beratungen insbesondere über den Hofgartenpark kam in der Kämmeri der Gedanke auf, ob es nicht möglich wäre, eine mögliche Sanierung/Umgestaltung des Hofgartenparks mit Mitteln aus der Stadtsanierung finanzieren zu können. Um die Maßnahme mit Förderung durch ein Programm der Städtebauförderung durchführen zu können ist eine 2. Erweiterung des Sanierungsgebietes um die in den Lageplänen dargestellten Flurstücke erforderlich. Mit der Erweiterung des

Sanierungsgebietes besteht die Möglichkeit, die Umgestaltung der Minigolfanlage über die Städtebauförderung zu bezuschussen.

Der Gemeinderat stimmt der 2. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtkern II“ zu (einstimmig).

Darlehen Kreissparkasse Ravensburg, Ablösung Restschuld

Frau Johler teilt mit, dass das Darlehen bei der Kreissparkasse Ravensburg 1996 für 25 Jahre aufgenommen wurde. Der Zinssatz beträgt 3,62 %. Am 31.12.2021 endet der Darlehensvertrag, die Restschuld beträgt 96.839,58 Euro. Die Verwaltung schlägt vor, die Restschuld aufgrund ihrer sehr geringen Höhe und des bekanntlich zu zahlenden Strafzinses nicht weiter zu finanzieren. Dadurch können sowohl Strafzinsen als auch Zinsaufwendungen eingespart werden. Die Höhe der Restschuld ist bereits im Haushalt 2021 enthalten.

Das Darlehen wird abgelöst (einstimmig).

Verschiedenes

Baustelle Hauptstraße (Durchfahrt verboten)

SR Michalski möchte wissen, weshalb die Durchfahrt in der Hauptstraße verboten ist während der Baustelle, die Durchfahrt aber dennoch möglich ist und auch vom KFZ-Verkehr genutzt wird. Der Gemeindevollzugsdienst sollte dies prüfen.

Grundschulsportplatz – Scherben

SRin K. Halder teilt mit, dass auf dem Sportplatz am vergangenen Wochenende viele Glasscherben lagen. Sie möchte wissen, ob die Kameras am Gebäude in Betrieb sind. Die Situation muss dringend verbessert werden. BM Burth erläutert, dass bekanntlich bereits vor einiger Zeit ein Sicherheitsdienst beauftragt wurde. Auch dies hat die Situation nicht verbessert. Die Verwaltung wird den Einsatz der Kameras prüfen.

Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Sachstandsberichte

SRin K. Halder fragt nach mehreren Sachständen:

Verkehrskonzept: BM Burth erläutert, dass demnächst eine Vorstellung im Gemeinderat erfolgt.

Radverkehrskonzept: Frau Kreutzer teilt mit, dass man mit der weiteren Bearbeitung auf den Förderbescheid bezüglich der Radverkehrskonzeptplanung warten wollte.

Angedachter Radweg nach Ebersbach: Frau Kreutzer teilt mit, dass letzte Woche ein Termin mit den Eigentümern stattfand. Man verblieb so, dass die Planung für die rechte Straßenseite präferiert würde, mit dieser wird man nun nochmals in die Beratung mit den Behörden anstoßen.

Angedachter Radweg nach Haslach: Frau Kreutzer teilt mit, dass die Planung in Tannhausen nach der Unterführung beginnt. Der Radweg führt nicht durch Haslach, sondern endet davor. In Haslach ist die notwendige Straßenbreite nicht vorhanden, auch ein Schutzstreifen ist nicht möglich. BM Burth verweist darauf, dass diese Thematik aber stets bekannt war.

Vom Radgipfel angeregten Kleinmaßnahmen: Frau Kreutzer erläutert, dass die Ver-

waltung regelmäßig mit dem Radgipfel in Kontakt ist. Die Maßnahmen sind noch nicht so weit fortgeschritten.

Verkehrsschauen – Anwesenheit der Fraktionen

SRin K. Halder erinnert daran, dass vereinbart war, dass zu den Verkehrsschauen je ein Vertreter der Fraktionen eingeladen wird. BM Burth wird dies intern nochmals klären.

Netzwerk Ehrenamt



Ehrenamt der Woche

Vereine, Institutionen und Organisationen in Aulendorf stellen sich vor!

In unserer neuen, regelmäßigen Rubrik möchten wir jede Woche einen Verein, eine Institution oder Organisation und seine/ihre ehrenamtliche Arbeit in Aulendorf vorstellen. Falls Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit haben, melden Sie sich gerne bei der angegebenen Kontaktadresse!

Förderverein Wohnpark St. Vinzenz

Am 22.04.2004 wurde der Verein zur Förderung des Alten- und Pflegeheims St. Vinzenz gegründet. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der stationären Einrichtung „Wohnpark St. Vinzenz, Safranmoosstraße 7, Aulendorf.

Darunter fällt die Förderung von Hilfsmittel zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung und Betreuung von Heimbewohnern, sowie die Förderung der Integration der Ein-

richtung in die Gemeinde Aulendorf. Der Förderverein ist selbstlos tätig und finanziert sich durch Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Veranstaltungen. Mit diesen finanziellen Mitteln wurde u.a. zuletzt ein elektronisches Spiele-Tablet beschafft, und für die Demenzstation ist die Anschaffung einer lebensethen Roboterkatze geplant.

Um solche Anschaffungen weiterhin zu ermöglichen freuen wir uns über jedes neue Mitglied. Außerdem suchen wir Frauen und Männer jeden Alters zur Verstärkung, die Rollstuhlfahrten, Spaziergänge oder Aktivitäten zum Wohle der Heimbewohner durchführen möchten. Die Mitglieder des Fördervereins und die Heimbewohner freuen sich über jede helfende Hand.

Kontakt:

1. Vorsitzende, Frau Christl Kűfner
Safranmoosstraße 7, 88326 Aulendorf

Die gute Tat

Gefrierschrank, 80 cm hoch 60 x 60 cm breit und tief, mit 3 Schubladen und 1 offenen Fach zu verschenken.

Tel.: 07525/913371

Noch brauchbare Gegenstände, die Sie verschenken möchten, dürfen Sie uns mitteilen unter: aulendorf-aktuell@aulendorf.de oder Tel. 07525/934107

Standesamt

Als neue Erdenbürger begrüßen wir:

Finnja Jasmin Neuner, Tochter von Carola Schneider und Michael Neuner, Aulendorf



Foto: Reihe hinten von links nach rechts: Beisitzerinnen Sieglinde Koch und Zita Metzler, die Vorsitzende Christl Kűfner, Kassenprüfer/in Trautel Cleß und Gerhard Walter. Reihe vorn von links nach rechts: stellv. Vorsitzende Marie Rose Keller, Schriftführerin Andrea Egenter und Kassiererin Jutta Müller

In die Ewigkeit abberufen wurden:
Walter Kaufmann, Aulendorf

Wir gratulieren
herzlich
Herrn Ulrich Laux
zum 80. Geburtstag

Kirchen



Gottesdienste St. Martin

Samstag, 13. November 2021

09.00 Uhr Firmgottesdienst Gruppe 1
11.00 Uhr Firmgottesdienst Gruppe 2
Bitte haben Sie Verständnis, dass die Plätze in der Kirche pandemiebedingt ausschließlich für die Firmbewerber und Firmbewerberinnen und deren Angehörige reserviert sind!
18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 14. November 2021 – Volkstrauertag

09.00 Uhr Hl. Messe
11.00 Uhr Hl. Messe

Veranstaltungen:

Offene Fenster gesucht – Ein etwas anderer lebendiger Adventskalender...

Alle Jahre wieder – Advent

Vor über 2000 Jahren kam Gott auf die Erde. Auf diese besondere Ankunft („Advent“ kommt vom lateinischen: adventus) bereiten wir Christen uns jedes Jahr vier Wochen lang vor. Der Dichter Angelus Silesius beschrieb das so: „Wird Christus tausend Mal zu Bethlehem geboren und nicht in dir, du bleibst verloren.“ 2021 – Ein lebendiger Adventskalender „to go“:

Vom 1. bis 23. Dezember wollen wir uns jeden Tag auf den Weg zu verschiedenen Menschen in der Aulendorfer Kernstadt machen, die ihr Fenster, ihre Türe oder ihren Garten an einem Tag für uns adventlich schmücken und gestalten. Dort können wir zur Ruhe kommen und eine fortlaufende Geschichte mit nach Hause nehmen, um uns auch innerlich auf den Weg durch den Advent machen.

Offene Fenster gesucht:

Einige Fenster unseres Lebendigen Adventskalenders „to go“ sind noch frei. Vielleicht öffnen Sie uns Ihr Fenster?

Für weitere Informationen und Anmeldungen melden Sie sich bitte bei Pastoralreferentin Daniela Mangold, Tel. 9240030; daniela.mangold@drs.de oder bei Frau Rita Dittrich, (ridittrich@web.de).

Gottesdienste Thomasmgemeinde

Sonntag, 14. November 2021 – Volkstrauertag

10.00 Uhr Gottesdienst mit Diakon Siegfried

Hornung

10.00 Uhr Kinderkirche

Mittwoch, 17. November 2021 – Buß- und Bettag

19.00 Uhr Taizé Andacht mit dem Kirchenchor unter der Leitung von Katharina Bauer

Gottesdienste Neuapostolische Kirche

Sonntags um 9.30 Uhr

Donnerstags um 20.00 Uhr

Die Gottesdienste in Bad Saulgau finden in unserer Kirche in der Kramerstr. 12 statt! (Parkmöglichkeit auch auf dem Friedhofs-Parkplatz). Zu allen Gottesdiensten sind Sie herzlich willkommen!

Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir um Voranmeldung beim Vorsteher Christian Föll, Tel. 07524-9939943.

Infos: www.nak-sued.de oder www.nak.org

Gottesdienste im Schönstatt-Zentrum

Eucharistiefeiern im Schönstatt-Zentrum

Sonntag, 10.00 Uhr

Jeden 1. Freitag (Herz Jesu Freitag),
19.00 Uhr

Die Eucharistiefeiern finden im Haus statt, bei schönem Wetter eventuell vor der Kapelle

Anmeldung jeweils erforderlich

Tel. 0176/20985970

Beichtgelegenheit

Jeden 1. Freitag, 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Anmeldung erforderlich Tel. 0176/20985970

Weiter gibt es das Angebot – „Ich hör dir zu – Gespräch, Gebet, Seelsorge“ (weitere Information im Schönstatt-Zentrum 07525 – 92340)

Eucharistische Anbetung

Gestaltete Anbetung:

Dienstag: 8.00 – 9.30 Uhr (während der Schulzeit)

Stille Anbetung:

Montag 12.00 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag 9.30 Uhr – 21.00 Uhr

Mittwoch 11.00 Uhr – 22.00 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr – 24.00 Uhr

Freitag 10.00 Uhr bis Sonntag 20.00 Uhr durchgehend

Bündnisfeier mit Verbrennen der Krugpost

An jedem 18. des Mon. 19.00 Uhr

Veranstaltungen

Oberschwäbische Krimnacht

Krimifreunde bekommen am 19.11.2021 in der Spielerei in Aulendorf ein besonderes Schmankerl geboten:

Unter dem Motto „Mord in der Brauerei“ findet ab 20.00 Uhr eine oberschwäbische Krimnacht statt. Drei Autoren lesen aus fünf verschiedenen Krimis vor, die alle in Oberschwaben oder am Bodensee spielen.

Dr. Silke Nowak, Uli Herzog und Bernd Weiler sind als Krimi-Autoren in der Region bes-

tens bekannt und werden für einen überaus spannenden und unterhaltsamen Abend sorgen. Musikalisch begleitet werden die Autoren von Werner Krug, dem oberschwäbischen Bob Dylan. Die Moderation wird der Hausherr, Flo Angele übernehmen.

Der Vorverkauf hat schon begonnen. Karten sind für € 8,- in der Buchhandlung Rieck und im Wirtshaus Schalander in Aulendorf erhältlich. Einlass kann nur nach der 2G-Regel erfolgen.

Diese Veranstaltung sollte bereits am 13. März 2020 stattfinden, wurde aber wegen der Corona-Pandemie immer wieder verschoben. Die Karten behalten allerdings ihre Gültigkeit.



Kino mit dem Stadt seniorenrat: Die Kirche bleibt im Dorf, schwäbische Mundart- Komödie

November, Nebel, haufenweise Trauertage - Da tut doch Lustiges Not!

Sie mögen diese oder jene Episode bereits im Fernsehen mitgeschmunzelt haben.

Wir zeigen aber den Original-Kinofilm von 2012:

Die Häberles aus Oberrieslingen (dort ist die Kirche) und die Rossbauers aus Unterrieslingen (da ist der Friedhof) teilen sich ihre Dorfkirche, den Friedhof und auch Pfarrer Schäuble - ausreichend Grund für eine Dauerefe.

Gerade will ein Millionär das Dorfkirchle für sehr viel Geld kaufen und mit nach Amerika nehmen. Oma Rieslinger verunglückt tödlich an der Dorfgrenze:

Jetzt boxt der Bär!

Denn da gibt's und gab es auch noch Herzensangelegenheiten über die Dorfgrenze hinweg. Großes Geld, große Gefühle und auch großer Ärger. Sogar um ein Original-Manuskript von Shakespear zu „Romeo und Julia“ soll es gehen. Aber hier finden sie sich am Ende - und zwar ziemlich viele.

In der Filmbeschreibung steht als Originalsprache: Deutsch / Schwäbisch Sie können also gemeinsam mit uns in Ihrer Muttersprache lachen!

Wann? Wo? Wie?

– am Mittwoch, 17.11.21, um 15:30 Uhr

– im Kleinstkino Cineclub am Markt 5

– kostenloser Eintritt

– vorsichtshalber die 2G-Regeln beachten: Wir müssen wohl den Corona-Impfbeleg prüfen.

Gönnen Sie sich diesen Zweistundenspaß bei Ihrem Stadt seniorenrat Aulendorf!

Kartenspielen mit dem Stadt seniorenrat

Ob Binokel oder Skat: Kartenspielen mit dem Stadt seniorenrat **jeden Freitag 14 Uhr im „Heuboda“** in der Hauptstraße. Keine Anmeldung erforderlich, aber zurzeit natür-

lich nur geimpft oder genesen.



Bild: Gerhard Maucher

Adventsmarkt bei JuliART

Leider muss die jährliche Adventsausstellung im Aulendorfer Parksanatorium corona-bedingt auch 2021 wieder ausfallen. Im Atelier JuliART in der Kornhausgasse 1 in Aulendorf ist dafür eine kleine Adventsausstellung dekoriert. Bis Weihnachten kann jeweils Freitags von 16 – 18 Uhr und Samstags von 10 – 12 Uhr die Ausstellung besucht werden.

Krämermarkt

Am Donnerstag, 18. November 2021 findet in der Hauptstraße der Martini-Markt statt.

Die Angebotspalette reicht von Haushaltswaren, Spielwaren und Textilien bis hin zum Süßwarenstand. Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich auch gesorgt. Am Vormittag lohnt sich auf jeden Fall auch ein Besuch auf dem Wochenmarkt mit Obst, Gemüse, Backwaren, Wurst, Fleisch, Käse, Eier, Blumen und Gewürzen.

Wir wünschen viel Spaß beim Schauen und Kaufen.

Ihr Marktteam

Vereine & Institutionen

Die Bürgerinitiative Lebensraum Röschenwald e.V. im Netzwerk Naturschutz Allgäu Oberschwaben informiert: Gemeinsamer Kinobesuch

Windkraft ist gerade in aller Munde. Das Lichtspielhaus Sohler in Wangen zeigt zum Thema „Windkraft“ am **Sonntag 14. November** den viel Film „End of Landschaft“. Die Bürgerinitiative Lebensraum Röschenwald e.V. lädt zum gemeinsamen Kinobesuch ein und würde hierfür Fahrgemeinschaften bilden; auch Nichtmitglieder sind willkommen. Details unter der Tel. Nr. 07525 913122 oder geschäftl. 07525 931530 unter : info@lebensraum-roeschenwald.de . Der Film läuft um 11.00 Uhr. Karten können unter www.kino-wangen.de gebucht werden. Kann man auch super mit einem Sonntagsausflug verbinden.

Konzert im Haus am Mehlsack Ravensburg am 10.9.21

Mittlerweile ist das Konzert im Alten- und Pflegeheim am Mehlsack zur festen Institution im Auftrittskalender des Marinechors geworden. Viele der Bewohner warteten schon lange auf unseren Besuch und konnten den Auftritt kaum erwarten, wie uns eine Betreuerin zuvor erzählte.

Obwohl nur in kleiner Besetzung (20 Mann) umfasste unser Konzert wieder gut 25 Lieder, die unser Dirigent Günther Schoch in gewohnt lockerer Art anmoderierte. Lieder von Sehnsucht, Heim- und Fernweh, von Liebe und schönen Mädchen, aber auch von den vielen Gefahren auf den weiten Ozeanen, vom großen Durst der Matrosen und von verruchten Hafenkneipen. Unsere ungewohnte Aufstellung auf der Außentreppe, tat der Sache dabei keinen Abbruch.



Bild: Konrad Schmid

In der Konzertpause gab's dann wie immer für alle eine Stärkung in Form von Leberkäsewecken. Wir beendeten unseren musikalischen Strauß nach gut einer Stunde wie so oft mit unserer „schwäbischen Marinechor-Hymne“ „Die Fischerin vom Bodensee“. Waren es die Melodien oder die melancholischen Texte oder unser maritimer Auftritt insgesamt, auf jeden Fall waren einige ältere Herrschaften gerührt und ergriffen, und der Eine oder Andere hatte am Konzertende heimlich wohl eine Träne weggedrückt.

Die Erinnerungen an längst vergangene Zeiten, an die eigene Jugend, oder die erste große Liebe, wurden vielleicht durch einige unserer romantischen Seemannslieder wieder geweckt.

„Seid ihr nächstes Jahr auch wieder hier?“ wollte eine alte Dame wissen. Eine Andere meinte kurz, nachdem sie an ihrem Getränk genippt hatte, „wer wois des scho so genau, vielleicht send mir bis dona nemme do“, gab sie mit breitestem Schwäbisch zu verstehen.

Diese einfachen Worte der alten Dame machten, alle etwas nachdenklich.



Kneipp-Wickelkurs mit Retterspitz

Mittwoch, 17.11.2021

Der Kneippverein lädt zu einem Retterspitz Wickelkurs ins Schönstattzentrum ein.

Beginn ist um 16.30 Uhr, Kostenbeitrag 5 €. Für die Teilnahme ist eine Anmeldung erforderlich.

Regina Sommer 02525 8930, es gelten sie aktuellen Coronaregeln



Jahreshauptversammlung am 17. November

Die Ortsgruppe Aulendorf des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) e.V. lädt alle Mitglieder und Förderer zur Jahreshauptversammlung am Mittwoch 17. November 2021 um 19.30 ins Refektorium des Gasthauses Rad recht herzlich ein. Wir bitten die aktuelle Corona-Regeln zu beachten. Folgende Themen stehen auf der Tagesordnung: Gedenkminute für die Verstorbenen, Jahresbericht und Projekte mittels „Foto-Präsentation“, Kooperationen mit Stadt und anderen Organisationen, Finanzen, Entlastung des Vorstandes, aktuelles vom BUND Ravensburg und Landesverbandes, geplante Termine und Aktion 2021 und 2022.

Die BUND-Vorsitzende: Marianne Schad, Irmgard Vögtle-Laub und Bruno Sing

ÖKO-TIPP: Mit Rechen und Harke gegen Herbstlaub

Kaum fällt das Herbstlaub, ertönen sie in Park und Garten: Laubsauger oder -bläser. Doch die Geräte schaden Umwelt und Gesundheit. Sein Lärm und Schadstoffe stören den Naturhaushalt. Laub besser bis zum Frühjahr liegen lassen.

Kaum fällt das Herbstlaub, ertönen sie in Parks und Gärten: Laubsauger oder -bläser. Doch die Geräte schaden Umwelt und Gesundheit. Lärm und Schadstoffe stören den Naturhaushalt. Der Schallpegel entspricht mit über 100 Dezibel der Lautstärke eines Presslufthammers. Schon ab einem Lärmpegel von 85 Dezibel kann es bei Dauerbelastungen zu Hörschäden kommen.

„Laubsauger und -bläser mit Verbrennungsmotor stoßen gesundheitsschädliche Abgase wie Kohlenwasserstoffe, Stickoxide und Kohlenmonoxid aus. Auch die Bodenbiologie wird durch Laubsauger gestört“, so die Warnung von Bruno Sing, vom BUND Aulendorf. „Die lauten Ordnungshalter saugen mit den welken Blättern auch Kleintiere wie Spinnen und Insekten auf, häckseln und töten sie. Zudem zerstören sie Pflanzensamen.“



Foto: Bruno Sing, BUND

Laubsauger: So laut wie ein Presslufthammer

Da die abgesaugten oder mit einer Luftgeschwindigkeit von bis zu 220 Kilometern pro Stunde weggeblasenen Blätter und Äste nicht mehr auf dem Boden verrotten, wird die Humus- und Nährstoffbildung gehindert. Die am Boden lebenden Kleintiere wie Würmer, Insekten, Spinnen und Kleinsäuger verlieren Nahrung und Lebensraum, der Boden wird seiner Deckschicht beraubt, die ihn vor Austrocknung und bei extremer Kälte schützt.

Der BUND empfiehlt, zu Rechen und Harke zu greifen, die ganz ohne schädliche Emissionen auskommen: „Das welke Laub sollte auf Beete und unter Gehölze verteilt werden, wo es während des Winters langsam verrottet, Boden und Kleintieren als Schutz dient und im Frühjahr als natürlicher Dünger in den Boden eingearbeitet werden kann“, so Bruno Sing.

Laubhaufen Schutz und Nahrung für Marienkäfer, Igel oder Siebenschläfer

Laub im Garten muss nicht gleich beseitigt werden. Laubreste, Reisighaufen und verblühte Blumen sind ein guter Dünger für den Gartenboden. Marienkäfer, Schmetterlingsraupen, Spinnen, Erdkröten, Blindschleichen oder Siebenschläfer nutzen gern große Laubhaufen als Versteck und Überwinterungsquartier. Igel bauen sich gerne unter Laub und Reisig ihr Nest für den Winterschlaf. Wenn Gartenbesitzer*innen mit dem Umschichten von Laubhaufen und Kompost warten bis die Temperaturen im Frühjahr dauerhaft über der Frostgrenze liegen, verschaffen sie potenziellen Bewohnern ein wärmendes Winterquartier.



Schwäbischer
Albverein

Wanderung von Leutkirch zum Centerpark

Am 24.10.2021 trafen sich 11 Wanderfreunde zur Wanderung vom Bahnhof Leutkirch

zum Center Park. Um 10:00 Uhr fahren wir mit der Bahn bei Nebel nach Leutkirch. Nach Ankunft in Leutkirch löste sich der Nebel allmählich auf. Bei herrlichem Sonnenschein und warmen Temperaturen wanderten wir durch die Altstadt Leutkirch entlang des Stadtweihers, vorbei an der Moosmühle, Krählohweiher auf angenehmen Waldwegen zu einem Aussichtspunkt in Richtung Center Park, wo wir eine ausgiebige Vesperpause einlegten. Weiter ging es dann zum Center Park mit Besichtigung der Anlage (Ferienhäuser, Spielplätze, Tropenbad, kleiner See mit Booten). Im Biergarten hielten wir uns bei Kaffee und Eis auf. Um 16:00 Uhr fahren wir mit dem Bus zurück nach Leutkirch zur Einker im Barfüßer. Wir beendeten den schönen Tag mit der Bahnfahrt nach Aulendorf, wo wir um ca. 18:00 Uhr eintrafen.

Der Wanderführer bedankt sich bei allen Teilnehmern.



SGA – Abteilung Tischtennis Spielberichte

Spielberichte vom Samstag den 30.10.2021

Verbandsliga SGA Herren 1 – SSV Reutlingen 8:8

Verbandsliga SGA Herren 1 – SV Schemmerhofen 5:9

Zum Beginn eines weiteren Doppelspieltags hatte man in der Schulsporthalle zunächst den SSV Reutlingen zu Gast. Die Gäste traten noch ungeschlagen und als klarer Favorit in Aulendorf an.

Der Start in die Doppel ließ für die SGA nichts Gutes erahnen, wiederum konnte man durch Schmid/Mayer nur eines der drei Eingangsdoppel für sich entscheiden.

Anschließend kämpften sich die Aulendorfer aber immer besser in die Partie und konnten durch Nico Arnegger, Florian Henne und Marius Müller den ersten Einzeldurchgang ausgeglichen gestalten. Der große Wermutstropfen war dabei die schwere Verletzung von Manuel Mayer, der der SGA mindestens in der restlichen Hinrunde nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

Die Aulendorfer ließen sich im weiteren Spielverlauf aber nie abschütteln und gingen mit einem 7:8-Rückstand ins Schlussspiel. Wahlbrink/Arnegger zeigten hier eine

starke Leistung und konnten das Spitzendoppel der Gäste knapp niederringen. Das Unentschieden stellt den ersten Punktgewinn der SGA in der Verbandsliga dar. Direkt im Anschluss trat man im Oberschwaben-Derby gegen den SV Schemmerhofen an. Paolo Pertrino ersetzte den verletzten Manuel Mayer. Nach erneuten Problemen in den Eingangsdoppel misslang dieses Mal auch der Start in die Einzel und die SGA lag früh mit 1:5 zurück. Im Anschluss konnten vor allem Jannick Schmid und Paolo Petrino durch starke Leistungen überzeugen. Letztendlich musste man aber der hohen körperlichen und mentalen Belastung Tribut zollen und den Gästen zum 5:9-Auswärtssieg gratulieren.



Schlussdoppel der Herren 1 Wahlbrink/Arnegger

Bezirksliga SGA Herren 2 – TTF Kißlegg 5:9

Bezirksklasse SGA Herren 3 – SV Weissenau 9:7

Kreisliga B SGA Herren 4 – SC Markdorf I 9:2

Mit großem Respekt ging man in die Heimpartie gegen den Tabellendritten aus Markdorf wohlwissend, der Sieger kann sich in der Spitzengruppe festbeißen. Der Respekt schien begründet, konnte lediglich Laichinger/Neher mit 3:2 ihr Doppel gewinnen, während Schmotz/Kösler (0:3) und Bitz/Wösle (2:3) unterlagen. Dann jedoch startete die SGA furios durch, gab keines der folgenden Einzel mehr ab, gewann auch die 4 knappen 5-Sätze und konnte so am Ende einen nicht erwarteten hohen 9:2 Sieg und die damit verbundene Tabellenführung feiern. Im Einzel trumpten auf: Benedikt Schmotz (2), Sören Laichinger (2), Tobias Neher (1), Ralph Bitz (1), Marvin Kösler (1) und Mannschaftsführer Jannis Wösle (1).

Kreisliga D SGA Herren 5 – SVW Weingarten 9:2

Die 5. Herrenmannschaft gewinnt beim SVW Weingarten mit 9:2.

Zunächst wurden alle 3 Doppel gewonnen und damit war der Grundstein gelegt für den späteren klaren Sieg unserer Herren V. Der Jüngste der Gruppe Janosch Merk erwischte wieder einen sehr guten Tag und gewann seine beiden Einzel und trug zum klaren Sieg der Mannschaft bei. In seinem ersten Spiel holte Janosch Merk einen Rückstand von 0:2 auf gewann am Ende nervenstark mit 3:2. Sein zweites Einzel gewann Janosch Merk mit einem klaren 3:0. Anton Braun konnte leider sein erstes Spiel trotz 2:0 Führung nicht gewinnen. Im zweiten Spiel konnte Anton Braun sein Spiel in 5 Sätzen für sich

entscheiden und somit zum Erfolg der Mannschaft beitragen. Philipp Gußmann und Jürgen Baur gewannen ihre Spiele mit 3:0 und konnten so die Führung der Mannschaft weiter ausbauen.

Jürgen Scheibenstock erwischte jedoch leider keinen guten Tag und verlor sein Spiel knapp mit 3:2.

Es spielten: Anton Braun (1), Daniel Gußmann (1), Philipp Gußmann (1), Janosch Merk (2), Jürgen Baur (1), Jürgen Scheibenstock

Bezirksklasse SGA Jungen 1 – SVW Weingarten III 3:6

Eine knappe Niederlage musste Jungen I in ihrem ersten Verbandsspiel einstecken, da nur das Doppel Rapsch/Köhler und Maxi Köhler (2) für Punkte sorgen konnte. Jedoch zeigte auch Nele Angele außer Konkurrenz startend mit 2 Einzelsiegen eine tolle Leistung. Es spielten Kevin Rapsch, Maxi Köhler (2), Marcel Maier und Nele Angele (2).

Kreisliga SGA Mädchen 2 – TTF Kißlegg III 2:8

Die zweite Mädchenmannschaft musste in ihrem ersten Spiel die größere Erfahrung ihrer Gegnerinnen anerkennen, dennoch zeigten sie teilweise tolle Ballwechsel und deutliche Fortschritte im Erlernen, insbesondere Lina Döbele erwischte einen starken Tag und konnte für beide Punkte sorgen.

Es spielten Mara Nagy, Jana Nuritdinow und Lina Döbele (2).

Spielbericht vom Sonntag den 31.10.2021
Bezirksliga SGA Damen 2 – SV Deuchelried 8:5



SG Aulendorf Fußball 1920 e.V.

Die SG Aulendorf Fußball 1920 e.V. haben Stadion geputzt!!!

Die SG Aulendorf Fußball 1920 e.V. hat am Samstag, 06.11.21 wieder die Aktion „Stadionputzete“ auf der Stadionanlage am Lehmgrubenweg erfolgreich durchgeführt.

Ab 10.00 Uhr waren Vereinsfunktionäre und viele Spielerinnen und Spieler der Aulendorfer Frauen und Herrenmannschaften wieder aktiv, um die Stadionanlage mit dem Stadionnebenplatz und der weiteren Außenanlagen um die Stadiongaststätte wintertauglich zu machen. In erster Linie wurden Aufräum Tätigkeiten von den Helfern durchgeführt. Aber auch die Gerätecontainer sowie Umkleidekabinen etc. wurden wieder auf einen schönen Zustand gebracht. Sämtliche Helfer*innen waren geimpft oder genesen (2G Regel) und waren daher von der Maskenpflicht befreit.

Damit bringt die SG Aulendorf Fußball 1920 e.V. erneut klar zum Ausdruck, für diese tolle Sportanlage Eigenleistungen zu erbringen, um deren Erhalt und guten Zustand weiter so beizubehalten wie bisher. Seit einigen Jahren unterstützt die SG Aulendorf Fußball mit der Stadionputzete die Stadt Aulendorf, und hilft mit, dass diese außerordentliche



Fleißiges Stadion Putz-Team (alle 2G Geimpft oder Genesen, daher keine Maskenpflicht)

schöne Anlage in einem super Zustand bleibt.

Ein besonderer Dank gilt allen aktiven Helfer*innen, sowie der Stadt Aulendorf für die Bereitstellung der Gerätschaften für die Arbeiten. Des Weiteren möchten sich die Fußballer beim städtischen Bauhof für die ganzjährige Unterstützung (Mäharbeiten usw.) recht herzlich bedanken.

Spielberichte

Bezirkspokal Überraschung in der 2. Runde

Die SGA gewinnt gegen den Bezirksligist SV Oberzell verdient mit 6:3.

Auf dem alten Aulendorfer Sportplatz an der Grundschule dem altherwürdigen „Kastanestadion“ hatten die Gäste aus Oberzell den besseren Start und gingen bereits nach 3 Minuten mit 0:1 durch Marcel Heinrich in Führung. Die SGA brauchte danach ein paar Minuten, um sich zu erholen. Dies gelang dem Team um Spielertrainer Andreas Krenzler dann aber bravours. Bereits in der 17. Minute zeigte A Junior David Miller welche gute Schusstechnik er besitzt und hämmerte den Ball zum 1:1 in die Maschen. In der 22. Minute ging die SGA durch ihren Spielertrainer Andreas Krenzler zum ersten Mal in Führung. Dabei brauchte er ein mustergültiges Zuspiel von David Miller nur noch über die Torlinie drücken. Nach einem Eckball erhöhte abermals Andreas Krenzler mit einem sattem Kopfball die Führung der SG Aulendorf auf 3:1. Kurz vor dem Halbzeitpfeiff des sehr gut leitenden Schiedsrichters Jürgen Frick vom SV Haisterkirch konnten die Gäste noch auf 3:2 verkürzen. Torschütze war Jonas Metzler. Kurz nach der Pause setzte sich Philipp Ludwig im Zweikampf energisch durch und erzielte das 4:2 für die SGA. Doch nur eine Minute später konnte Marcel Heinrich eine Unachtsamkeit der Aulendorfer Abwehr ausnutzen und auf 4:3 zu verkürzen. Doch auch dies brachte eine aufopferungs-

voll kämpfende SG Aulendorf nicht aus dem Tritt und nach einem Eckball stand Kapitän Patrick Moll goldrichtig und erhöhte auf 5:3. Den Schlusspunkt in dem torreichen Spiel setzte abermals A Juniorenspieler David Miller als er mit einem überlegten Distanzschuss auf 6:3 erhöhte. Danach ließ eine clevere SG Aulendorf nichts mehr anbrennen und brachte das 6:3 erfolgreich über die Zeit.



Fußball beim SC Blönried

Frauen I setzen Siegesserie fort

FC Römerstein – SC Blönried 2:3(1:1)

Tore: Jasmin Eisele, Ann-Kathrin Scham, Tabea Heilig.

Es spielten: Leonie Braitsch, Janina Demmer, Theresa Badstuber, Emma Steinhauser, Katrin Skopek, Ann-Kathrin Scham, Sabrina Gentner, Jasmin Eisele, Lisa Rude, Lea Hund, Amelie Weber, Lena Zimmermann, Tabea Heilig, Rebecca Eisele, Lara Heydt.

Beim Gastspiel in Römerstein war Blönried zunächst das bessere Team und erarbeitete sich die eine oder andere Möglichkeit. Nach 8 Minuten konnte dann auch Ann-Kathrin Scham durch eine direkt verwandelte Ecke die Führung erzielen. In der Folge versäumte man es, diese Führung auszubauen. Nach und nach kam Römerstein besser ins Spiel. Nach 23 Minuten war es dann Bianca Waimer, die einen langen Ball erlaufen konnte und zum Ausgleich einnetzen konnte. Auch nach der Pause war der Gastgeber das spielbestimmende Team und erzielte folgerichtig auch die Führung, allerdings hätte der Treffer durchaus vermieden werden können. Blönried brauchte sehr lange, um wieder in die Partie zurück zu finden. Hier brachten aber die Einwechselspielerinnen frischen Wind und so konnte Jasmin Eisele am langen Pfosten eine Kombination über Theresa Badstuber und Ann-Kathrin Scham zum

Ausgleich abschließen. Nun wollten beide Mannschaften die Entscheidung und spielen auf Sieg. Blönried hatte dabei das glücklichere Ende, nach einem gegnerischen Eckball konnte der Ball auf die schnelle Jasmin Eisele gespielt werden, ihren Querpass konnte Tabea Heilig über die Linie drücken. So konnte man doch noch drei Punkte mit nach Hause nehmen.

SC Blönried – SV Uttenweiler 4:2(3:0), Tore: Ann-Kathrin Scham(2), Theresa Badstuber(2).

Es spielten: Leonie Braitsch, Janina Demmer, Theresa Badstuber, Emma Steinhauser, Nicole Metzler, Ann-Kathrin Scham, Sabrina Gentner, Jasmin Eisele, Lisa Rude, Lea Hund, Amelie Weber, Lena Zimmermann, Franziska Schwarz, Rebecca Eisele, Sina Braitsch.

Gegen das spielstarke Team aus Uttenweiler tat man sich über die gesamte erste Hälfte zwar sehr schwer, allerdings zeigte man sich an diesem Tag sehr treffsicher und legte eine 3:0 Führung vor. So konnte man den Gegner bereits nach 9 Minuten unter Druck setzen und den Ball gewinnen. Sabrina Gentner steckte auf Theresa Badstuber durch, diese ließ der Torhüterin keine Abwehrchance. Nun zeigte sich Uttenweiler immer wieder gefährlich, doch Leonie Braitsch konnte ihren Kasten mit mehreren Paraden noch sauber halten. Erst kurz vor der Pause folgten weitere Gelegenheiten für Blönried. So hämmerte Ann-Kathrin Scham einen Freistoß aus 17 Meter in die Maschen und bediente kurz darauf Theresa Badstuber, welche ihren zweiten Treffer an diesem Tag erzielen konnte. Nach der Pause übernahm man nun die Spielkontrolle, beste Gelegenheiten wurden allerdings vergeben. Lediglich Ann-Kathrin Scham konnte im Nachfassen den Ball über die Linie bringen, zuvor hatte Amelie Weber ihren Schuss an die Latte gesetzt. Gegen Ende der Partie ließ die Konzentration deutlich nach, weshalb der Gast noch zu zwei Treffern kam, letztlich ließ man aber nichts mehr anbrennen.

Frauen II verlieren trotz guter Leistung SC Blönried – FV Fulgenstadt 0:3(0:2)

Es spielten: Jule Weiß, Marie Fischer, Jana Kühnel, Jule Szabo, Katrin Skopek, Sandra Daiber, Selina Weiß, Gloria Pepe, Maren Pfister, Simone Schwarz, Nadine Eisele, Natalie Hampp, Lara Heydt, Elke Wäscher.

Das Spiel gegen Fulgenstadt bedeutete gleichzeitig Abschied nehmen von einer verdienten Spielerin. Sandra Daiber hängte mit diesem Spiel nach 18 Jahren die Fußballschuhe an den Nagel, mit ihr geht eine Spielerin, welche in der ersten Juniorinnenmannschaft des SC Blönried begann. Entsprechend motiviert ging man in dieses Spiel und hätte beinahe nach einem Konter auch die Führung erzielen können, doch Gloria Pepe scheiterte an der Torhüterin. Auch in der Folge ließ man den Gegner nicht zur Entfaltung kommen und hielt mit Kampf dagegen. Erst nach 22 Minuten konnte sich Fulgenstadt über rechts durchsetzen, in der Mitte war Mona Egner mit einer Direktabnahme erfolgreich. Fulgenstadt blieb dran und machte keine drei Minuten später den

zweiten Treffer. Auch nach der Pause war Fulgenstadt zwar optisch überlegen, zu Chancen kamen sie aber zunächst nicht, nach vorne fehlte etwas die Durchschlagskraft. Nach 70 Minuten war es dann soweit, Sandra Daiber wurde unter großem Applaus ausgewechselt, eine lange Karriere ging zu Ende. Der Gast ließ dann noch den dritten Treffer folgen, letztlich war der Gast einfach einen Tick besser.

B-Juniorinnen verlieren zum Abschluss SV Immenried – SC Blönried 6:0(2:0).

Es spielten: Fiona Heilig, Anni Strobel, Lisa Heydt, Samantha Gradtke, Olivia Dzierzega, Katja Frick, Danika Heilig, Annika Hund, Elisa Pepe, Lara Brettschneider, Klara Ailinger. Gegen das körperlich überlegene Team aus Immenried konnte man über weite Teile des Spieles sehr gut mithalten. Leider konnte man die sich bietenden Möglichkeiten nicht nutzen. Immenried machte es besser, nach 15 Minuten konnte die Führung erzielt werden, kurz vor der Pause fiel gar der zweite Treffer. Unsere Mädels ließen sich hiervon aber nicht aus dem Konzept bringen und stemmten sich weiter gegen die drohende Niederlage. Erst nach 70 Minuten fielen die weiteren Treffer, als die Kraft bei unseren Mädels etwas ausging.

Herren verlieren beim Tabellenführer

SV Hohentengen – SG Blönried/Ebersbach 2:1(0:0), Tor: Marcel Gentner.

Es spielten: Marcel Halder, Mike Burger, Moritz Weiß, Daniel Zinser, Fabian Weiß, Marcel Gentner, Samuel Maier, Dominik Halder, Felix Weiß, Linus Weiß, Konrad Weiß, Lorenz Weiß, Joachim Rauch, Fabian Rauch, Patrick Gentner.

Nach dem spielfreien Wochenende trat man beim schweren Auswärtsspiel in Hohentengen an. Vor der Pause klappte es auf beiden Seiten nicht mit dem Tore schießen, obwohl sich doch die eine oder andere Gelegenheit hierzu ergeben hätte. Nach der Pause war es dann Marcel Gentner, der die Führung erzielen konnte. Allerdings antwortete Hohentengen keine zehn Minuten später mit dem Ausgleich. Als dann alle schon mit einer Punkteteilung rechneten, gelang Hohentengen noch der späte Siegtreffer, weshalb sich unsere Jungs letztlich geschlagen geben mussten.

C-Junioren mit weiterer Niederlage

SGM Ebersbach – SGM Renhardswiler 0:7(0:4)

Es spielten: Niklas Lengerer, Marco Haas, Paul Bilke, Luis Schlegel, Julian Schaller, Valentin Butscher, Jan Butscher, Samuel Burger, Simon Ihle, Noah Nowak, Bennet Rehm, Jonathan Rosensteiner.

Auch am 7. Spieltag gab es für die C-Jugend eine hohe Niederlage. Drei Tore erzielte ihr Spielführer, ein Kopfballtreffer nach einer Ecke, zwei Elfmeter und ein Eigentor. Der kämpferische Einsatz stimmte auch in diesem Spiel. Der Gegner war einfach das bessere Team.

Vorschau

Freitag, den 12.11.2021:

D-Junioren: SGBE – TSV Riedlingen II(18:15

Uhr, in Blönried)

Samstag, den 13.11.2021:

C-Junioren: SGM Altshausen – SGBE(13 Uhr)

Frauen 2: SV Ölkofen – SCB(17:00 Uhr)

Sonntag, den 14.11.2021:

Herren 1: SGBE – FV Bad Saulgau(14:30 Uhr, in Ebersbach)

Informationen

**Landratsamt
Raßensburg**

FAKT-Vorantragsverfahren für den Gemeinsamen Antrag 2022

Im Zeitraum vom 2. November bis 15. Dezember 2021 kann über das FIONA-System (Flächeninformation und Online-Antrag) der FAKT-Vorantrag für den Gemeinsamen Antrag 2022 gestellt werden.

Es ist zu beachten, dass Neueinstiege, Umstiege in höherwertige Teilmaßnahmen und/oder Erweiterungen einer oder mehrerer FAKT-Teilmaßnahmen im Antragsjahr 2022 zwingend im FAKT-Vorantragsverfahren angemeldet werden müssen. Die einjährigen Tierwohl-Teilmaßnahmen wie zum Beispiel die Sommerweideprämie oder die tiergerechte Mastschweinehaltung sind ebenfalls zwingend im FAKT-Vorantrag voranzumelden.

Zum 31. Dezember 2021 enden mehrjährige Verpflichtungen, die entweder 2017 begonnen wurden oder in

2020 und 2021 um jeweils ein Jahr verlängert wurden. Für diese auslaufenden Verpflichtungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Verpflichtung um ein (weiteres) Jahr, das heißt, bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Bei Ende 2021 auslaufenden Verpflichtungen kann zur Weiterführung der Verpflichtung/Teilmaßnahme in 2022 nur die Option der Verlängerung und nicht der Neueinstieg gewählt werden.

Nähere Informationen zum Vorantragsverfahren erhalten Sie über die Homepage des Landratsamtes unter www.rv.de/fakt. Die Teilnehmenden können sich auch an ihre/n Sachbearbeiter/in im Gemeinsamen Antrag wenden.

Sicher und gesund arbeiten zu Hause, mobil und im Büro

Kostenfreies Online-Event der UKBW

Die Arbeitswelt ist im Wandel. Mit der Corona-Pandemie hat die Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen und Arbeitsmodellen zusätzlich an Fahrt aufgenommen. Viele Arbeitgebende und Beschäftigte möchten die Vorteile der neuen Arbeitsformen weiterhin nutzen und verstetigen. Doch welche Herausforderungen gibt es nun für Arbeitgebende und Arbeitnehmende und wie können sie gestaltet werden? Mit diesen und weite-

ren Fragen beschäftigt sich das kostenfreie Online-Event „@home@work – Schöne neue Arbeitswelt? Sicher und gesund arbeiten zu Hause, mobil und im Büro“ der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) am 23. November von 10:30 bis 12:30 Uhr.

Steffen Jäger, Präsident und Hauptgeschäftsführer des Gemeindetags Baden-Württemberg, Prof. Hermann Schröder, Abteilungsleiter im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, Dr. Martin Braun, Digitalisierungsexperte am Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO, Iris Kräutl, Vorsitzende für Arbeitnehmende in der Vertreterversammlung der Unfallkasse Baden-Württemberg, und Tanja Hund, Geschäftsführerin der Unfallkasse Baden-Württemberg diskutieren über veränderte Rahmenbedingungen der Arbeit, Arbeitsorganisation und Arbeitsmittel ebenso wie über Gesundheit am Arbeitsplatz und neue Anforderungen an Mitarbeitende und Führungskräfte.

Themen sind:

„My home is my office“ – Veränderte Rahmenbedingungen als Challenge und Chance
Online, präsent oder hybrid – Abläufe und Miteinander neu denken

Führen im Fokus – Flexibilität als Problem und Perspektive

Zwei Impulse informieren kompakt über rechtliche Fragen und Versicherungsschutz beim mobilen Arbeiten und im Homeoffice und geben Einblick in wissenschaftliche Erkenntnisse zur Arbeit der Zukunft. Per Live-Chat können sich Teilnehmende aktiv in die Diskussion einbringen.

Ein besonderes Highlight ist die Verleihung des UKBW-Preises. Drei Mitgliedsbetriebe werden für ihre vorbildlichen Best-Practice-Konzepte für ein sicheres und gesundes Homeoffice ausgezeichnet. Dazu gibt es Impulse durch Kurzfilme, Statements und kurze inhaltliche Blitzlichter.

Anmeldungen sind per E-Mail an anmeldung.athomeatwork@ukbw.de möglich.

Weitere Informationen gibt es online unter: www.ukbw.de/ukbw-preis.

Programmüberblick

- | | |
|-------|---|
| 10:30 | Begrüßung |
| 10:35 | Impuls: Rechtliche Fragen und Versicherungsschutz beim mobilen Arbeiten |
| 10:40 | Impuls: Arbeit 4.0 - Arbeiten in der Zukunft |
| 10:50 | Talkrunde: „My home is my office“ – Veränderte Rahmenbedingungen als Challenge und Chance |
| 11:10 | Praxisbeispiel 1: Vorstellung mit Preisverleihung UKBW-Preis |
| 11:20 | Talkrunde: Online, präsent oder hybrid: Abläufe und Miteinander neu denken |
| 11:40 | Praxisbeispiel 2: Vorstellung mit Preisverleihung UKBW-Preis |
| 11:50 | Talkrunde: Führen im Fokus: Flexibilität als Problem und Perspektive |
| 12:10 | Praxisbeispiel 3: Vorstellung mit Preisverleihung UKBW-Preis |
| 12:20 | Fazit und Ausblick |
| 12:30 | Ende |

Coronavirus

Änderung beim Fall- und Kontaktpersonenmanagement

Die Gesundheitsämter werden zukünftig positiv auf das Coronavirus getestete Personen nicht mehr routinemäßig kontaktieren. Weiterhin gilt jedoch die Absonderungspflicht, die von den Behörden kontrolliert wird. Damit werden die Ressourcen stärker für den Schutz der vulnerablen Gruppen gebündelt.

Die in Baden-Württemberg konzentrieren sich künftig noch stärker auf größere Ausbruchsgeschehen und den Schutz vulnerabler Gruppen, beispielsweise in Alten- und Pflegeheimen.

Das bedeutet, dass ab sofort positiv auf das Coronavirus getestete Personen nicht mehr routinemäßig von den Gesundheitsämtern kontaktiert werden. Nichtsdestotrotz gilt für sie die entsprechende Absonderungspflicht, die auch weiterhin von den Behörden kontrolliert wird.

Weiterhin Kontrolle durch die Ortpolizeibehörden

„Oberstes Ziel ist es, Ausbruchsgeschehen einzudämmen und den Schutz vulnerabler Personengruppen sicher zu stellen“, so der Amtschef des Sozialministeriums Prof. Dr. Uwe Lahl. „Die Ermittlung von Fällen und Kontaktpersonen muss daher dort gewährleistet werden, wo Personen besonders gefährdet sind, wie beispielsweise in Altenheimen und Pflegeeinrichtungen“.

Auch mit Blick auf die Belastung der Gesundheitsämter, die neben dem Infektionsschutz noch weitere Aufgaben haben, ist diese Fokussierung beim Fall- und Kontaktpersonenmanagements erforderlich.

Das bedeutet, dass – bis auf größere Ausbruchssituationen und Infektionsgeschehen in vulnerablen Gruppen – positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen nicht mehr routinemäßig von den Gesundheitsämtern kontaktiert werden. „Die Pflicht zur Einhaltung der geltenden rechtlichen Regelungen bleibt aber bestehen, es erfolgt weiterhin eine Kontrolle durch die Ortpolizeibehörden.“

Wichtig ist zudem die Einhaltung der AHA+L-Regeln (Abstand, Hygieneregeln, Alltag mit Maske und Lüften)“, betont Amtschef Lahl abschließend.

Empfehlungen und rechtliche Regelungen

– Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion sollten sich auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen lassen. Da derzeit ebenso viele andere Erreger kursieren, kommen auch andere Ursachen in Betracht. Kostenfreie Testmöglichkeiten für Personen mit Corona-Symptomen sind bei der Kassenärztlichen Vereinigung zu finden.

– Personen mit einem positiven Antigen-Schnelltest oder PCR-Test müssen sich in häusliche Absonderung begeben. Diese beträgt in der Regel 14 Tage. Wer keine Symptome hat und geimpft ist, kann sich nach fünf Tagen per PCR-Test freitesten und dann die Absonderung beenden,

wenn das Ergebnis negativ ist.

- Ungeimpfte Haushaltsangehörige von positiv getesteten Personen müssen ebenfalls für zehn Tage in Absonderung. Diese kann vorzeitig beendet werden
- durch einen negativen PCR-Test ab Tag 5 der Absonderung, für Schülerinnen und Schüler und regelmäßig getestete Kitakinder genügt ein Antigen-Schnelltest,
- durch einen negativen Antigen-Schnelltest ab Tag 7 der Absonderung.
- Personen, die Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, sollten Kontakte weitestgehend reduzieren und beim Auftreten von Symptomen ärztlichen Rat einholen und sich testen lassen.
- Einrichtungen in denen vulnerable Personen betreut werden, sollen sich beim Auftreten von Corona-Fällen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen.



Aktuelle Information für das bayerische Verbundgebiet Ab sofort: Warnstufe „gelb“ bringt FFP2-Maskenpflicht

Die Bayerische Staatsregierung hat die Regelung zur sogenannten Krankenhausampel verschärft. Ab sofort gilt damit einhergehend auch wieder eine FFP2-Maskenpflicht in Bus und Bahn.

Die Maskenpflicht im ÖPNV ist durch die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geregelt. In ihrer Kabinettsitzung am 3.11.2021 hat die Bayerische Staatsregierung die Regelungen zur sogenannten Krankenhausampel verschärft. Diese gelten ab sofort.

Mindeststandard für die Maskenpflicht sind medizinische Masken (OP-Masken). Schaltet die Ampel auf Gelb, besteht in den öffentlichen Verkehrsmitteln wieder eine FFP2-Maskenpflicht. Das gilt dann auch für die Warnstufe Rot.

Informationen zum aktuellen Stand der Krankenhausampel in Bayern gibt es im Web unter www.stmgp.bayern.de/coronavirus/#Aktuell

**Landratsamt
Ravensburg**

European Energy Award in Gold: Landkreis Ravensburg erhält Auszeichnung für herausragendes Engagement in Energie- und Klimaschutz

Kreis Ravensburg - Der Landkreis Ravensburg wurde erneut mit dem European Energy Award in Gold ausgezeichnet. Kreisentwicklungsdezernentin Iris Steger und Klimaschutzmanagerin Kerstin Dold haben die Auszeichnung für besonders aktive

Kommunen für mehr Klimaschutz, Energieeffizienz und erneuerbare Energien heute in Ravensburg entgegengenommen. Fünf weitere Landkreise in Baden-Württemberg durften sich ebenfalls über die Auszeichnung freuen, darunter die Nachbarlandkreise Biberach, Bodenseekreis und Sigmaringen. In ihrer digitalen Grußbotschaft unterstrich EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen die Bedeutung dieser Auszeichnung. „Die erneute Auszeichnung in Gold zeigt einmal mehr, welchen Stellenwert der Umweltschutz im Landkreis Ravensburg hat“, so Landrat Harald Sievers anlässlich der Preisverleihung. Maßgeblich zum Erfolg beigetragen haben laut Sievers die verbindliche Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik und „weit überdurchschnittliche“ Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes.

So will die Kreisverwaltung die Nutzung erneuerbarer Energien vorantreiben und damit ihrer Vorbildrolle gerecht werden. Mit der „Agenda Erneuerbare Energien“ wurde dafür im Kreistag die Grundlage geschaffen. Ziel ist es, den aktiven Ausbau der erneuerbaren Energien weiter in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken und den Anteil an regenerativ erzeugter Energie und die Energieeffizienz im Landkreis deutlich zu steigern, lokal vorhandene Potenziale zu nutzen sowie den Energieverbrauch zu senken.

Eine wichtige Rolle spielt dabei auch die Energieagentur Ravensburg, die kostenlose und objektive Energieberatungen für private Haushalte, Unternehmen und Kommunen anbietet. Mit mittlerweile elf Außenstellen kreisweit und insgesamt 34 Niederlassungen in den Landkreisen Biberach, Bodensee und Sigmaringen fördert die Energieagentur flächendeckend den effizienten Einsatz von Energie und Ressourcen.

Der European Energy Award

Der European Energy Award ist ein internationales Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsinstrument für kommunalen Klimaschutz, an dem aktuell 18 Nationen und mehr als 1.700 Kommunen mit über 60 Millionen Bürgerinnen und Bürger teilnehmen. Eine Auszeichnung wird verliehen, wenn eine Kommune mehr als 50 Prozent aller möglichen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Versorgung mit erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz umsetzt. Setzt eine Gemeinde sogar mehr als 75 Prozent aller möglichen energie- und klimarelevanten Maßnahmen um, wird sie mit dem European Energy Award Gold ausgezeichnet.

Infos unter:

www.european-energy-award.org





Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg: Wertvolle Unterstützung auch in Pandemiezeiten

Der Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg unterstützt Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei allen Fragen rund um die Gesundheit und Altersvorsorge ihrer Beschäftigten. Dabei konnte der Firmenservice auch während der Corona-Pandemie sein Beratungsangebot aufrechterhalten: „Unser Firmenservice bietet den Unternehmen auch in Krisenzeiten einen Mehrwert“, erklärt Gabriele Frenzer-Wolf, Geschäftsführerin der DRV Baden-Württemberg. Vor der Pandemie sei die Expertise der DRV-Beraterinnen und -Berater vor allem bei gesundheitserhaltenden Programmen und beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement gefragt gewesen.

„Nun haben sich die Bedürfnisse der Firmen geändert“, so Frenzer-Wolf. „In knapp der Hälfte der Anfragen geht es aktuell um die Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen oder ums Beitragsrecht beispielsweise bei Kurzarbeit oder Altersteilzeit.“ Pandemiebedingt finden derzeit die persönlichen Beratungen des Firmenservice vor Ort in den Betrieben nur selten statt. Für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entsteht dadurch aber kein Nachteil: Die DRV Baden-Württemberg hat in den vergangenen Monaten ihren telefonischen Service stark ausgebaut. Auch finden Videoberatungen mit den Unternehmen statt. Dies ist ein neues Angebot der DRV, dessen Einführung durch die Pandemie beschleunigt wurde und an dem der gesetzliche Rentenversicherungsträger auch zukünftig festhalten will: „Wir haben festgestellt, dass digitale Dienste unser persönliches Beratungsangebot sehr gut ergänzen können“, sagt Gabriele Frenzer-Wolf: „Mit einem Videogespräch beispielsweise wird hygienekonform allen Unternehmen und deren Beschäftigten der volle Zugang zu unserem Serviceangebot ermöglicht.“

Mehr Informationen finden Interessierte unter www.driv-bw.de/firmenservice.

Info zum Firmenservice:

Der Firmenservice der DRV richtet sich an Arbeitgeber, Personalverantwortliche, Betriebs- und Werksärzte, Betriebsräte und Schwerbehindertenvertretungen. Er versteht sich in erster Linie als Berater, darüber hinaus als Kümmerer und Lotse durch das gesamte Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieses reicht von Prävention und Rehabilitation über Hilfen bei demografischen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen bis hin zu Altersvorsorge und Rente. Dabei sind die Firmenberaterinnen und -berater vor Ort gut vernetzt für die Unternehmen der Region da. Ein besonderes Augenmerk legt der Firmenservice auf Kleinst- und Kleinbetriebe sowie mittelständische Unternehmen. Annähernd zwei Drittel der erstberateten Betriebe gehören zu einer dieser Kategorien.

Veranstaltungskalender

STADT AULENDORF vom 12. bis 20. November 2021

Freitag, 12.11.2021

- 14.00 „Kartenspielen“ mit dem Stadtseniorenrat, Heuboda (siehe Bericht)
- 14.00 „Boule-Treff“, Schlossplatz

Dienstag, 16.11.2021

- 14.00 „Maltreff“ mit dem Stadtseniorenrat, Hofgarten-Treff

Mittwoch, 17.11.2021

- 14.00 „Boule-Treff“, Schlossplatz
- 15.30 „Die Kirche bleibt im Dorf“, Kinonachmittag mit dem Stadtseniorenrat, CineClub 5 (siehe Bericht)

Donnerstag, 18.11.2021

- 08.00 „Martini-Markt“, Hauptstraße (siehe Bericht)

Freitag, 19.11.2021

- 14.00 „Kartenspielen“ mit dem Stadtseniorenrat, Heuboda (siehe Bericht)
- 14.00 „Boule-Treff“, Schlossplatz
- 20.00 „Mord in der Brauerei“, Oberschwäbische Kriminacht, Schlossbrauerei (siehe Bericht)

Samstag, 20.11.2021

- 14.00 „Skibörse“ mit der SGA-WSG, Stadthalle

◆ Fußballspiele

- Freitag, 12.11.21, Achstadion Blönried**
- 18.15 SGBE – TSV Riedlingen II (D-Junioren)

Sonntag, 14.11.21, Achstadion Blönried

- 10.30 SGM SG Aulendorf/Blönried/Ebersb. – SGM FV Waldsburg/Ankenreute/Grünkr., Kreisstaffel (B-Junioren)

Sonntag, 14.11.21, Stadion Lehmgrubenweg

- 12.15 SGA II – SV Reute II, Kreisliga B (Herren)
- 14.30 SGA I – SV Reute I, Kreisliga A (Herren)

Samstag, 20.11.21, Stadion Lehmgrubenweg

- 14.00 SGA – SGM SV Bergatreute/Wolfegg, Kreisstaffel (C-Junioren)

◆ Stadtführungen

Jeweils am 1. Samstag im Monat:

- 14.30 mit dem Heimat- und Museumsverein Traditio e.V. Treffpunkt am Schlossportal. Unkostenbeitrag 3,- Euro, ermäßigt 2,50 Euro, Mitglieder frei.

◆ Geführte Wanderung

Jeweils samstags:

- 14.00 Treffpunkt Eingang Schussental-Klinik

◆ Führungen im Schloss

Jeweils sonntags (Anmeldung erforderlich):

- 10.30 Treffpunkt am Schlossportal, Eintritt 4,- Euro.

◆ Bürgermuseum im alten Kino (Schulgäble)

Jeweils sonntags:

- 14-17 Uhr geöffnet
- Führungen jeweils am 1. und 3. Freitag im Monat wieder ab 06.08.21:
- 16.00 mit dem Heimat- und Museumsverein Traditio e.V. Unkostenbeitrag 3 €, ermäßigt 2,50 €

◆ Ausstellungen

- „Playmobil-Ausstellung“ im Schloss Aulendorf

Polit-Satire „Schtonk“ auf der Theaterbühne

Bad Saulgau – Am Sonntag, 14. November kommt um 19.30 Uhr in der Stadthalle Bad Saulgau das Stück „Schtonk“ zur Aufführung. Die Polit-Satire nach dem Film von Helmut Dietl basiert auf dem legendären „Stern“-Skandal von 1983, als das Magazin dem Fälscher Konrad Kujau auf den Leim gegangen ist und gefälschte Hitler-Tagebücher abgekauft hatte.

Helmut Dietl (Kir Royal; Monaco Franze) hat daraus die großartige Film-Satire „Schtonk“ mit Götz George in der Hauptrolle geschaffen. Sie erzählt von einem schmierigen Skandalreporter, der sich finanziell übernommen hat und auf der Suche nach einem richtigen Knüller ist, der ihn saniert. Als ihm

ein Antiquar das geheime Tagebuch des Führers „Adolf Hitler privat! Ein Mensch wie du und ich!“ anbietet, wittert er seine Chance. Doch dann wird der erwartete Knüller zum fatalen Donnerschlag ...

„Schtonk“ verhandelt auf satirische Weise was passiert, wenn es im Journalismus nur noch um Sensation und Auflage geht, aber nicht mehr um Seriosität. Eine Problematik, die im Zeitalter von Fake-News und digitalen Echo-Kammern leider brandaktuell ist und dazu geeignet, ganze Demokratien ins Wanken zu bringen.

Karten für das mit Luc Feit und Carsten Klemm hervorragend besetzte Stück gibt es im Vorverkauf im Rathaus, Tel. 07581-2070 oder online unter www.reservix.de. Es gilt die 2G-Regelung; also keine Maskenpflicht.







WALDBURG-ZEIL KLINIKEN

Alle Stellenangebote unter
www.wz-kliniken.de/karriere



Mitarbeiter (m/w/d) im Ärztlichen Sekretariat

in Teilzeit (60%)



Parksanatorium Aulendorf
Fachklinik für Onkologische Rehabilitation
Susanne Kästl | Schüssenriederstr. 5 | 88326 Aulendorf
Bewerbung und weitere Informationen zur Stelle unter
www.parksanatorium-aulendorf.de

M Druck | Präzision | Perfektion
Druckerei Marquart Saulgauer Str. 3 · 88326 Aulendorf · Tel. 075 25/522
 Satz · Druck · Verarbeitung GmbH Fax 075 25/547 · info@druckerei-marquart.de





LBS

Ihr Baufinanzierer!

Bezirksleiter Daniel Barth
Mobil 0151-64685085
daniel.barth@lbs-sw.de

BLUMEN SALZBRUNN

Schöne Sachen mit Stil
88326 Aulendorf, Am Bächle 17
Tel.: 07525 502 Fax: 07525 2457

Auf Grund von Corona findet unser diesjähriger
Advents-Weihnachtszauber
Leider nicht statt.

Deshalb haben wir für sie ab Montag den 15.11.2021 unsere
Räumlichkeiten weihnachtlich dekoriert!!!
Besuchen sie uns doch zu unseren gewohnten Öffnungszeiten

Mo - Fr 08⁰⁰ bis 12¹⁵ und 14⁰⁰ bis 18⁰⁰ Uhr
Sa 08⁰⁰ - 13⁰⁰ Uhr

Ihr Blumenhaus am Mahlweiher

Austräger/in gesucht!

**für Stadt-Teilgebiet
& Blönried**

**Aulendorf Aktuell
(wöchentlich)**



Infos unter:

Druckerei Marquart
Satz · Druck · Verarbeitung GmbH
Saulgauer Str. 3 · 88326 Aulendorf
Telefon 075 25/522 · Fax 075 25/547
e-mail: info@druckerei-marquart.de

1a

autoservice

Stoßdämpfer	TÜV-Abnahme
Abgasanlagen	AU
Bremsen	Fehlerdiagnose
Kupplungen	Zubehör

AUTOHAUS KÖBERLE

Saulgauer Straße 37
88326 Aulendorf
Tel. 075 25/87 05

Auto Beck



Wir verkaufen Ford, Daihatsu und Gebrauchtwagen (alle Marken)

Wir sind die Profis und für Sie da!

Mo. – Fr. 8.00 – 18.00 Uhr,
Sa. 10.00 – 14.00 Uhr

Kornhausstraße 4
88326 Aulendorf
Telefon 0 75 25/84 05
Telefax 0 75 25/89 50
Mobil 01 71/3 14 35 48
Beck@autobeck.de



GEMEINDE
EBERSBACH-
MUSBACH

WIR STELLEN EIN!

PÄDAGOGISCHE FACHKRAFT

für unser Kinderhaus Ebersbach

Hast Du

- Ein großes Herz für Kinder und die Motivation, diese liebevoll und individuell durch ihre Kita-Zeit zu begleiten?
- Spaß an der Arbeit im Team und an der gemeinsamen Umsetzung und Weiterentwicklung unserer pädagogischen Ziele?
- Eine engagierte, konstruktive und verantwortungsbewusste Grundhaltung?
- Eine wertschätzende und aufgeschlossene Art im Umgang mit Kindern, Eltern, Kollegen und relevanten Institutionen?

➔ **Dann bist Du genau die Person, nach der wir suchen!**

Wir bieten Dir

- Neues Team! Neue Leitung! Neue Trägerschaft!
- Ein spannendes, professionell begleitetes Gemeinschaftsprojekt - Gemeinsam mit deinem Team erarbeitest du eine neue Konzeption für das Kinderhaus.
- Moderne, großzügige Räumlichkeiten und Außenbereiche.
- Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vergütet nach TVÖD, Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes.

Interesse geweckt?

Dann schicke uns Deine Bewerbung bis zum 05.12.2021 an info@ebersbach-musbach.de.
Bei Fragen kannst du dich gerne an die Kita-Leitung des Kinderhauses, Jennifer Jöcks, wenden: 07584-1821.



Kinderhaus Ebersbach
Altshäuser Str. 22/1
88371 Ebersbach



Heydt

Bauen · Entsorgen · Landwirtschaft

Unser Wertstoffhof hat für Sie geöffnet!

Wertstoffhof Hasengärtlestrasse 54:
Di - Fr: 8.30 - 11.30 und 13.30 - 16.30 Uhr,
Sa: 9.30 - 12.30 Uhr

Heydt Container u. Umweltservice GmbH
Unterräumen - 88326 Aulendorf - 07525/9211-0
info@heydt-gmbh.de - www.heydt-gmbh.de



CHRISTBÄUME

direkt vom Feld

Vorauswahl und
Reservierung
selbstständig jederzeit
möglich

Verkauf und
Abholung
freitags und samstags
sowie vom
20. - 23. Dezember

Öffnungszeiten:
Anmeldung: 7
99427 Bad Schwanau

Wagen Sie den Schritt in die Selbst- ständigkeit!



Meine etablierte
Ergotherapie-Praxis

ergofrey

mit stabilem Patienten-
stamm möchte ich aus
Altersgründen übergeben.

Interesse? Dann fordern
Sie mein Praxis-Exposé an
unterfrey@ergofrey.de

Ebersbacher Str. 2 | 88361 Altshausen | ergofrey.de

Raum Aulendorf: Wir suchen

ein Einfamilienhaus gerne auch mit Einliegerwohnung für leitenden Angestellten eines regionalen Unternehmens. Bevorzugt mit großem Garten & 2 Garagen.

• Rufen Sie uns unverbindlich an! **Tel. 07376 960-0**



IMMOBILIENHAUS
für Baden-Württemberg seit 1977
www.biv.de

Hauptstraße 89
88515 Langenenslingen
E-mail: Info@biv.de

Gut STRICKMODEN

72479 STRASSBERG

Fabrikverkauf

Pullover/Pullunder/Strickjacken/
Westen/T-Shirts/Hosen

NEU! Aktuelle Mode
„Made in Italy“



Gutschein

Ab einem Einkauf von 30,- €
erhalten Sie ein kleines Dankeschön.

Auf dem Krämermarkt in Aulendorf am Do., 18. November